

LohnAs – Kanzleilohn 2025

Version: 4.61

Release: 1.42F

Releasedatum: 08.12.2025



0.0.	Wichtiger Hinweis zum Jahresende 2025	5
1.0.	08.12.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42F	6
1.1.	Hinweis zur Jahreswechselversion 4.61 / 1.42G	6
1.2.	Stammdatendatei vom 28.11.2025	6
1.3.	Datenübermittlung der privaten KV / PV Beiträge	7
1.4.	SOKA-Bauhauptgewerk Neues zur Winterbeschäftigungsumlage für das Jahr 2026	8
2.0.	12.11.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42F	9
2.1.	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	9
2.2.	Statistik	10
3.0.	31.10.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42F	12
3.1.	Stammdatendatei vom 24.10.2025	12
3.2.	SOKA Wiesbaden Neuerungen im Meldeverfahren ab 10/2025	13
3.3.	euBP - neue Version 3.5.0	14
3.4.	Zahlungsempfänger	17
3.5.	Ergänzung zur Sozialversicherungsnummernabfrage	18
3.6.	Neues Modul für das Meldeverfahren A1	18
4.0.	30.09.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42F	19
4.1.	Stammdatendatei vom 26.09.2025	19
4.2.	neues Zertifikat für LohnAs Kanzleilohn	19
4.3.	LKK – Landwirtschaftliche Krankenkasse	20
4.4.	Sozialversicherungsnummernabfrage	20
4.5.	DaBPV – Meldeverfahren	21

4.6.	Digitale Lohnschnittstelle (DLS) – neue Version 2025.1	21
4.7.	weitere Programmanpassungen	21
5.0.	28.07.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42E	23
5.1.	Stammdatendatei vom 23.07.2025	23
5.2.	DaBPV – Meldeverfahren	24
5.3.	Fuhrpark – neue Berechnungsgrundlage ab 01.07.2025 für reine Elektrofahrzeuge	27
5.3.1.	Individuelle Berechnung (0,002%-Regelung)	29
5.4.	Zahlstellen-Meldeverfahren (ZMV)	30
6.0.	14.07.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D	32
6.1.	Stammdatendatei vom 27.06.2025	32
6.2.	DaBPV - Einführung	33
6.3.	DaBPV – was Sie unbedingt vor dem Update beachten müssen	34
6.4.	DaBPV – Ablauf und Wirkungsweise	36
6.4.1.	Anpassung bei Rückrechnungstiefe im DaBPV-Verfahren	36
6.4.2.	Hinweis zur Behandlung von Fach-Fehlern in der DaBPV-Rückmeldung	37
6.5.	Aktualisierung der Gesamtberufsliste nach Vorgabe der BA V4.0	39
6.6.	Bauhauptgewerbe – Änderungen SOKA-Beiträge ab 01.07.2025	39
7.0.	10.06.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D	43
7.1.	Stammdatendatei vom 04.06.2025	43
7.2.	Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2025	43
7.3.	Bundestarifkommission öffentlicher Dienst (BTK öD) stimmt Tarifergebnis zu	45
7.4.	Aktualisierung der Upload-Datei SOKA - Gerüst Wiesbaden	45
7.5.	Einführung der neuen A1-Bescheinigung: „gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ein Arbeitgeber“ ersetzt bisherige Variante	46
8.0.	22.04.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D	48
8.1.	Stammdatendatei vom 21.04.2025	48
8.2.	neue Elster – Version 2025 Release 41.2.6 Mindestversion ab dem 28.04.2025 !	49
8.3.	Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt	51
8.4.	weitere Programmanpassungen	52
8.5.	Gesetzliche Neuregelung zur Erhebung der Kinderanzahl und Elterneigenschaft ab dem 01.07.2025	53
9.0.	18.03.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C	54
9.1.	Stammdatendatei vom 10.03.2025	54

9.2.	Wichtige Änderungen ab dem 01.03.2025 bei SOKA Dach.....	54
9.3.	Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV.....	55
9.4.	Anpassung des Mutterschutzgesetzes – Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten	57
9.5.	weitere Programmanpassungen	58
10.0.	12.02.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C.....	59
10.1.	Stammdatendatei vom 10.02.2025	59
10.2.	Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz	59
10.3.	Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV.....	62
10.4.	weitere Programmanpassungen	62
11.0.	31.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B	64
11.1.	Stammdatendatei vom 30.01.2025	64
11.2.	weitere Programmanpassungen	64
11.3.	Vorankündigung.....	66
12.0.	16.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B	67
12.1.	Stammdatendatei vom 13.01.2025	67
12.2.	weitere Programmanpassungen	67
13.0.	08.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42A	69
13.1.	Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom 08.01.2025	69
13.2.	Jahreswechsel Meldeverfahren	71
13.3.	neue Kataloge.....	71
13.4.	Konstanten 2025	71
13.5.	Stammdatendatei vom 06.01.2025	72
13.6.	dakota.ag Version 7.5 Build 5	72
13.7.	IW – Elan 2024.....	73
13.8.	Steuerberechnung 2025.....	73
13.9.	Wegfall der Fünftel-Regelung.....	73
13.10.	DEÜV – neue DSME-Datensatzversion	76
13.11.	DSAK – neue Datensatzversion	77
13.12.	DSBD – neue Datensatzversion	78
13.13.	A1-Verfahren – neue Anträge und Datensatzversionen.....	79
13.14.	eAU – neue Datensatzversion.....	82
13.15.	ZMV – Zahlstellenmeldeverfahren / Vorabbescheinigung Meldegrund 5.....	85

13.15.1.	Meldevorgänge der Zahlstelle.....	85
13.15.2.	Meldevorgänge der Krankenkassen - Rückmeldungen	87
13.15.3.	Vorgehen in LohnAs.....	88
13.16.	rvBEA – Elektronische Anforderung von Bescheinigungen durch die Rentenversicherungsträger	97



0.0. Wichtiger Hinweis zum Jahresende 2025

Um einen reibungslosen Ablauf der Meldeerstellung zum Jahreswechsel 2025 / 2026 sicherzustellen, möchten wir Sie auf folgende wichtige Punkte hinweisen:

- **Meldungen vor dem 31. Dezember 2025 versenden**

Vergewissern Sie sich bitte, dass alle bereits erzeugten Meldungen vollständig bereitgestellt und bis einschließlich dem 30.12.2025 aus den Kanzlei - Meldespools unter *Kanzleicenter > Datenübermittlung > Datenübermittlung* übertragen werden! Ab dem 31.12.2025 wird die Übertragung gesperrt. Die Übertragung wird mit dem Jahresupdate 2026, Version 4.61 Release 1.43A, freigeschalten.

Wir empfehlen Ihnen, diese Maßnahmen als allgemeine Vorgehensweise bei allen Meldeverfahren zu berücksichtigen, um einen optimalen Ablauf sicherzustellen.

1.0. 08.12.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42F

Das Update 4.61 / 1.42F vom 08.12.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42f vom 08.12.2025 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro* heruntergeladen werden.

1.1. Hinweis zur Jahreswechselversion 4.61 / 1.42G

Die Version 4.61 / 1.42G für den Jahreswechsel 2024 / 2025 wird in der Kalenderwoche 51 ausgeliefert. Mit dieser Version können Sie folgende Sachverhalte durchführen:

- Jahresabschlussarbeiten
- unter *Mandantencenter > Monatsabschluss > Jahreswechsel* den Mandanten auf Januar umschalten
- im Januar vorbereitende Arbeiten sowie Probeabrechnungen vornehmen

Beachten Sie bitte auch den Hinweis zum Jahresende unter Punkt 0.0.

1.2. Stammdatendatei vom 28.11.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 28.11.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

1.3. Datenübermittlung der privaten KV / PV Beiträge

Das Verfahren ELStAM wurde um die Funktionalität bezüglich des Datenaustauschs mit den privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, der Finanzverwaltung und Arbeitgebern erweitert.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beginnt mit der Lieferung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gemäß §39 Absatz 4a EstG.

Ab dieser Version werden alle KV / PV Beiträge über das ELStAM-Verfahren angenommen und im Meldedialog geparkt.

Es werden neben den Pflichtbeiträgen und Basisbeiträgen für Kranken- und Pflegeversicherungen für privat Versicherte zusätzlich alle privaten Versicherungsleistungen (z.B. Zahnzusatzversicherungen) für alle Personen gemeldet.

In der Version 4.61 / 1.42G werden wir Ihnen eine Beitragsverwaltung anbieten, aus der Sie die gemeldeten Beiträge für die privat Versicherten übernehmen können.

Beachten Sie auch bitte, dass zurzeit noch nicht alle Versicherer an dem Verfahren teilnehmen.

1.4. SOKA-Bauhauptgewerk Neues zur Winterbeschäftigungsumlage für das Jahr 2026

Temporäre Senkung der Winterbeschäftigungsumlage

Die Winterbeschäftigungsumlage wird zum 01.01.2026 für ein Jahr befristet um 1 Prozentpunkt gesenkt.

Getragen wird die Umlage im Jahr 2026 anteilig durch den Arbeitgeber in Höhe von 0,6% und durch den Arbeitnehmer in Höhe von 0,4% des umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelts der gewerblichen Arbeitnehmer.

Ab dem 01.01.2027 gelten dann wieder die regulären Sätze.

Die Winterbeschäftigungsumlage beträgt:

	bis 31.12.2025	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	ab 01.01.2027
Gesamtumlage	2%	1%	2%
Arbeitgeberanteil	1,2%	0,6%	1,2%
Arbeitnehmeranteil	0,8%	0,4%	0,8%

Informationen zur Winterbeschäftigungsumlage gibt es bei der [Bundesagentur für Arbeit](#).

2.0. 12.11.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42F

Das Update 4.61 / 1.42F vom 12.11.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42f vom 12.11.2025 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro* heruntergeladen werden.

2.1. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

In Vorbereitung auf die neue Funktionalität KV/PV bezüglich des Datenaustauschs mit den privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern ab dem 01.01.2026 wurde am 11.11.2025 um 18.00 Uhr die bisherige ELStAM – Schnittstelle abgeschaltet. Meldungen mit der alten Schnittstellenversion werden mit dem Hinweis einer veralteten Schnittstelle protokolliert.

Die neue Schnittstellenversion wird zusätzlich nur von der neuen ERIC-Version ab 42.2 unterstützt.

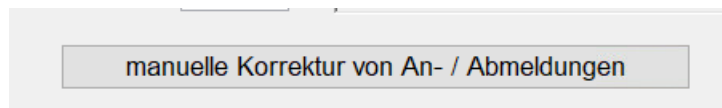
Die neue ELStAM - Schnittstellenversion und die dafür basierende ERIC - Version werden mit diesem Update ausgeliefert. Nach dem Update ist die Bereitstellung und der Abruf von ELStAM - Meldungen wie gewohnt möglich.

Wurden ELStAM – Meldungen mit dem Hinweis einer veralteten Schnittstelle protokolliert, müssen diese Meldungen erneut bereitgestellt und versendet werden.

Um ELStAM - Meldungen erneut bereitzustellen, rufen Sie bitte im Mandanten den Button [Meldedialog] auf.



Unter dem Register ELStAM wählen Sie bitte im Auflist die entsprechende Meldung zur Person aus. Anschließend bestätigen Sie den Button [manuelle Korrektur von An- / Abmeldungen].



Es öffnet sich eine Erfassungsmaske, in der Sie ohne Änderung der vorliegenden Angaben den Button [Mit diesen Daten einen neuen Meldesatz generieren] ausführen.

Mit diesen Daten einen neuen Meldesatz generieren

Es wird die ELStAM – Meldung in der neuen Schnittstellenversion bereitgestellt.

2.2. Statistik

Unter Auswertung > Meldewesen wurde die Auswertungen für die Statistik überarbeitet.

Die Ausgaben für die Statistik gliedern sich jetzt in die 3 Register:

- Statistik VDE – monatliche Meldung an das statistische Bundesamt (Destatis)
Verdiensterhebung [VDE] nach EVAS 62361
- Statistik ETI – fünfjährige Meldung an das statistische Bundesamt (Destatis)
Erhebung von Tariffinformationen [ETI] nach EVAS 62361
- Statistik VDE / AK Quartal – vierteljährliche Meldung an das statistische Bundesamt
(Destatis) – Verdiensterhebung [VDE] / Formular Arbeitskosten [AK]

Der Ablauf für die Erstellung und Ausgabe für die Statistik VDE sowie Statistik VDE / AK Quartal wurde nicht verändert.

Neu ist die Statistik ETI für die Erhebung von Tariffinformationen [ETI] nach EVAS 62361. Hier muss jeder Person eine Eingliederungsnummer zugeordnet werden. Die Eingliederungsnummer kann unter Personal > Weitere Angaben > Angaben für Statistisches Bundesamt verwaltet werden. Die Eingliederungsnummer kann über einen Aufruf [Tarifdatenbank von DESTATIS] ermittelt und in das Feld Eingliederungsnummer übergeben werden (Kopieren und Einfügen). Es besteht die Möglichkeit, ausgewählten Personen die Eingliederungsnummer zuzuweisen.

Unter Auswertung > Meldewesen > Statistik ETI kann die Meldestatistik erstellt werden. Unter [Daten ermitteln] werden die Eingliederungsnummern aus dem Personalstamm ermittelt und es kann ggf. eine Excel-Übersicht erstellt werden. Gleichzeitig wird eine Datei L_VDE_ETI_EXTERN.CSV im Ordner Statistik unterhalb des Mandantenordner bereitgestellt. Somit gibt es die Möglichkeit, die Eingliederungsnummern extern durch Dritte ermitteln zu lassen. Die CSV-Datei sollte im Normalfall mit Excel geöffnet und bearbeitet werden können. Die Datei muss auch wieder als CSV-Datei gespeichert werden. Es ist sinnvoll, die bearbeitete CSV-Datei wieder im Statistikordner unterhalb des Mandanten abzulegen.

Unter [Daten prüfen und anpassen] kann im Register [externe Bereitstellung] eine CSV-Datei ausgewählt und die Eingliederungsnummer eingelesen werden. Im darauffolgenden Auflist kann ausgewählt werden, welche Eingliederungsnummern importiert oder aus dem aktuellen Bestand genommen werden sollen. Danach können die importierten Eingliederungsnummern entweder nur für die statistische Erhebung oder auch dem Personalstamm zugeordnet werden.

Nach einer weiteren Prüfung unter dem Programm [Excel – Übersicht] kann die CSV-Meldedatei erstellt werden. Die Datei wird im Statistik-Ordner unterhalb des Mandanten abgelegt. Mit den von Destatis mitgeteilten Zugangsdaten übergeben Sie die CSV-Datei als Datenlieferung im CSV-Format in das Erhebungsportal.

3.0. 31.10.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42F

Das Update 4.61 / 1.42F vom 31.10.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42f vom 31.10.2025 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro* heruntergeladen werden.

3.1. Stammdatendatei vom 24.10.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 24.10.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

3.2. SOKA Wiesbaden Neuerungen im Meldeverfahren ab 10/2025

23.06.2025: Tarifliche Anpassungen zum 01.07.2025:

Für Auszubildende ist künftig laufend (und damit nicht nur im Auslernjahr) der gewährte Urlaub zu melden. (URMEL 50).

Dies ist der erste Schritt den RAMEL perspektivisch abzulösen.

Meldung Auszubildende URMEL 50

Für gewährte Urlaubstage bei Auszubildenden soll ab dem 01.07.2025 einen Datensatz URMEL mit Meldeart 50 ausgelöst werden. Ggf. sind für noch fehlende Meldungen ab 07/2025 die Datensätze nachträglich zu erstellen und zu übermitteln.

Die Meldesätze werden erstellt unter

Mandant -> Auswertung - > Bau - > Meldeverfahren - > SOKA Bauhaupt



Meldungen Baulohn Sozialkasse, ZVK Wiesbaden Version 06

[Datenprüfung und erweiterte Meldungen erstellen \(Azubi, Anforderungen\)](#)

[Hinweise zum Verfahren](#)

1a. Allgemeine Angaben

1b. ANMEL Meldegründe

1c. URMEL Korrektur

1d. Azubi Berufsausbildung

1e. Azubi Restanspruch

[I. Datenprüfung](#)

[Druckausgaben und Übergabe der Meldedatei](#)

2a. Listenausgabe

2b. ZVK - Listen

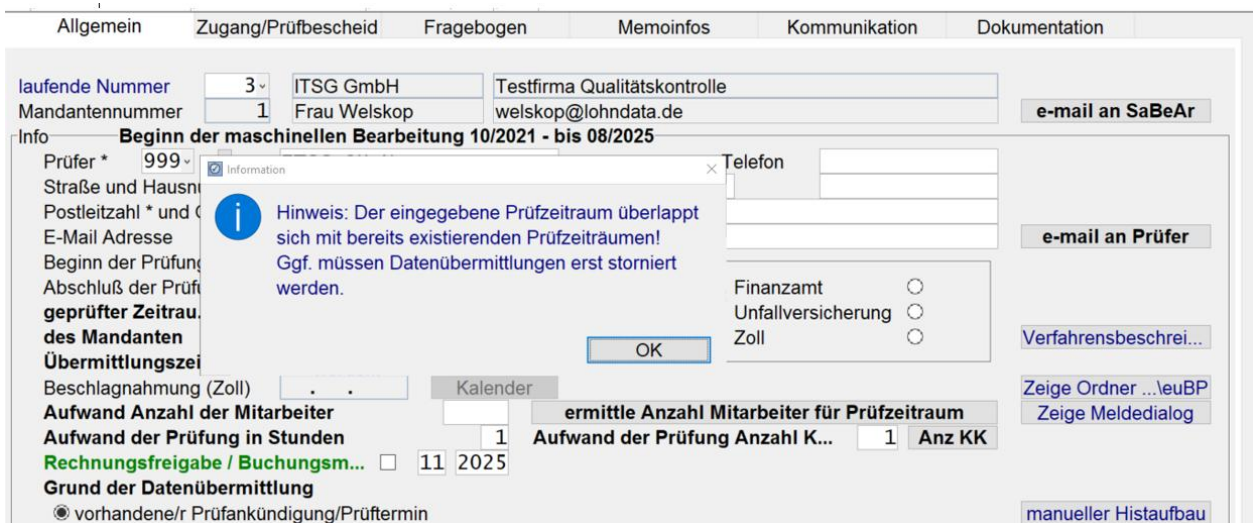
II. Dateierstellung

3.3. euBP - neue Version 3.5.0

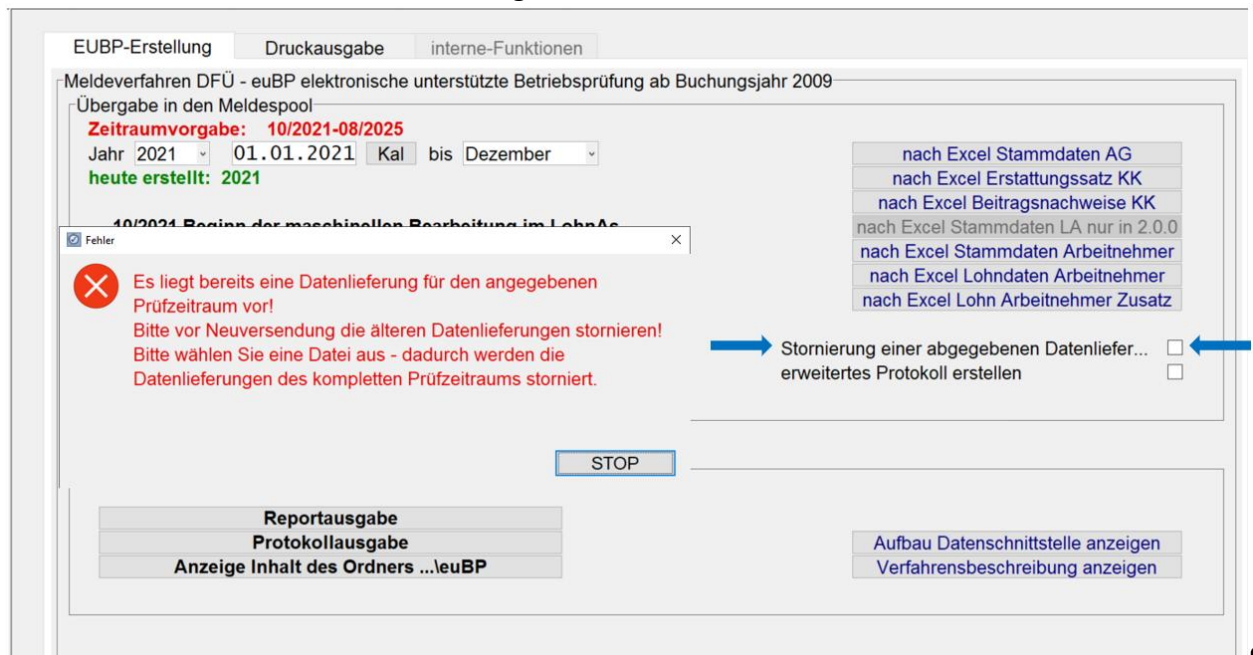
Da die Übergangsfrist für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung der Version 3.4.0 mit dem 31.12.2025 endet, wird mit diesem Update die neue Version 3.5.0 ausgeliefert.

Gemäß den Vorgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund und der ITSG im Rahmen der Zertifizierung, wurden die nachfolgenden Anpassungen mit in die Masken aufgenommen:

- Bei der Anlage eines neuen Prüfungszeitraumes wird überprüft, ob Überschneidungen bestehen.



- Für die Stornierung muss ein Jahr des bereits übermittelten Zeitraumes ausgewählt und die Checkbox für die Stornierung aktiviert werden.

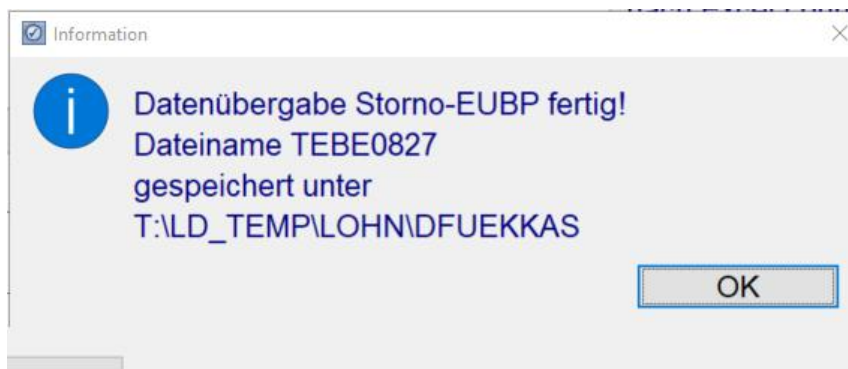


- Alle zu der ursprünglichen Datenlieferung gehörenden Dateien (auch Betriebsstätten) werden automatisch ermittelt und storniert.

Hinweis: Um die Stornierung auszulösen muss ein Datensatz aktiv angewählt werden.

Lfdnr.	Aktion	Datum	Zeit	BBNRAB	BBNREP	BBNRVU	Jahr	Nr.	EEUBN...
000797	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:39...	A0017...	66667...	99999...	2021	1	TEBE0816
000798	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:43...	A0017...	66667...	99999...	2022	1	TEBE0817
000799	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:48...	A0017...	66667...	99302...	2023	1	TEBE0818
000800	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:48...	A0017...	66667...	99999...	2023	1	TEBE0819
000801	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:48...	A0017...	66667...	99999...	2023	1	TEBE0820
000802	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:54...	A0017...	66667...	99302...	2024	1	TEBE0821
000803	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:54...	A0017...	66667...	99999...	2024	1	TEBE0822
000804	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:54...	A0017...	66667...	99999...	2024	1	TEBE0823
000805	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:59...	A0017...	66667...	99302...	2025	1	TEBE0824
000806	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:59...	A0017...	66667...	99999...	2025	1	TEBE0825
000807	Schluss-Satz Testfirma Qualitätsk...	23.10.2025	15:59...	A0017...	66667...	99999...	2025	1	TEBE0826

- Im Anschluss erfolgt ein Hinweis über das durchgeführte Storno.



Weiterhin ist ab dem **01.01.2025** ggf. ein abweichender Grund für die Datenübermittlung anzugeben.

Allgemein
Zugang/Prüfbescheid
Fragebogen
Memoinfos
Kommunikation
Dokumentation

laufende Nummer 1 ITSG GmbH Testfirma Qualitätskontrolle
Mandantennummer 1 Frau Ostermann ostermann@lohnas.de e-mail an SaBeAr

Info Beginn der maschinellen Bearbeitung 10/2021 - bis 09/2024

Prüfer * 999 ITSG_QK_Name Telefon
Straße und Hausnummer Am Teich 17
Postleitzahl * und Ort 01099 Dresden
E-Mail Adresse ostermann@lohnas.de e-mail an Prüfer
Beginn der Prüfung am . . Kalender was
Abschluß der Prüfung am . . Kalender DRV ☒ Finanzamt ☐
geprüfter Zeitraum... vom 10 / 2021 Monat / Jahr BA ☐ Unfallversicherung ☐
des Mandanten bis* 09 / 2024 Monat / Jahr SOKA ☐ Zoll ☐
Übermittlungszeitraum laut euBP-Grund... ☒ Verfahrensbeschrei...
Beschlagnahme (Zoll) . . Kalender Zeige Ordner ...euBP
Aufwand Anzahl der Mitarbeiter ermittle Anzahl Mitarbeiter für Prüfzeitraum Zeige Meldedialog
Aufwand der Prüfung in Stunden 1 Aufwand der Prüfung Anzahl KK ... 1 Anz KK
Rechnungsfreigabe / Buchungsm... ☐ 11 2024
Grund der Datenübermittlung
☒ vorhandene/r Prüfkündigung/Prüftermin
☐ Wechsel des systemgeprüften Abrechnungsprogramms
☐ Wechsel eines Dienstleisters manueller Histaufbau
manuelle Prüfung

euBP Informationen
Prüferdaten auf Festplatte bis zum übergeben Eingang Prüferanordn... . . Kalender
laut Information der DRV muss die maschinelle euBP erstellt... ☐
erstelle euBP bis zum euBP wurde erstellt ☐ am 29.11.2024

Alle weiteren Informationen sind in den aktualisierten Hinweisen zum Verfahren dokumentiert.

3.4. Zahlungsempfänger

Aufgrund der neuen Prüfung seitens der Banken auf den Zahlungsempfänger wurden die Eingabe der Zahlungsempfänger auf maximal 70 Stellen erweitert.

Das betreffen die Zahlungsempfänger / Empfänger / Kontoinhaber oder Institute bei der Angabe der Bankverbindungen für

- das Finanzamt unter > *Mandant* > *Steuer* > *Allgemeine Angaben* > *Zahlungsweise*
- die Krankenkassen unter > *Mandant* > *Eigene Krankenkassen / Versorgungswerk* > *Bankverbindung*
- die ZVK der Baugewerbe unter > *Mandant* > *Baulohn* > *Allgemeine Angaben zum Baulohn* > *Bankverbindung* > *Bankverbindungen für ZVK-Bau*
- die ZVK des ÖD unter > *Mandant* > *Öffentlicher Dienst* > *Bankverbindung*
- Lohn- und Gehaltszahlungen unter > *Personal* > *Personaldaten* > *Zahlungsweise*
- zusätzliche Überweisungen unter > *Personal* > *Weitere Angaben* > *zusätzliche Überweisungsträger*
- VWL - Verträge unter > *Personal* > *Entlohnung* > *Vermögenswirksame Leistungen*
- Verträge der Altersvorsorge unter > *Personal* > *Entlohnung* > *Altersvorsorge* > *Altersvorsorge bearbeiten*
- Pfändungen unter > *Personal* > *Entlohnung* > *Pfändung* > *Pfändungsdaten bearbeiten*

Für Krankenkassen und Finanzämter werden die von den Institutionen vorgegeben Kontoinhaber verwendet. Für die Lohn- und Gehaltszahlungen wird als Zahlungsempfänger standardmäßig <Name, Vorname> verwendet.

Bitte beachten Sie, dass durch eine Abrechnung oder Schätzung die Bankdaten wie Betrag, IBAN, BIC oder auch der Zahlungsempfänger in die Zahlungsdatenbank übernommen werden.

Aus der Zahlungsdatenbank werden die Zahlungsdateien erstellt.

Eine erneute Erstellung der Zahlungsdateien nach dem Update ändert keine Zahlungsempfänger! Nur durch eine erneute Abrechnung oder Schätzung werden die Zahlungsempfänger neu bereitgestellt.

3.5. Ergänzung zur Sozialversicherungsnummernabfrage

Der Prozess der Versicherungsnummernabfrage hat sich gegenüber der Beschreibung im letzten Update nicht geändert.

Dennoch gibt es praktische Fälle, dass für eine Person keine Versicherungsnummer zurückgemeldet wird, der Mitarbeiter dennoch seine Versicherungsnummer nachweisen kann.

Für diese Fälle konnten wir uns mit der ITSG – Systembetreuung auf einen Kompromiss einigen. Wenn die Rückmeldung der Sozialversicherungsnummernabfrage ohne Ergebnis erfolgt, wird die Eingabe der Versicherungsnummer wieder freigeschalten und kann manuell bearbeitet werden.

3.6. Neues Modul für das Meldeverfahren A1

Im Meldeverfahren für die A1 wird nun auch der Antrag für mehrere Mitgliedsstaaten Global unterstützt.

4.0. 30.09.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42F

Das Update 4.61 / 1.42F ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

In diesem Update wird aufgrund des neuen Zertifikates vom 04.09.2025 eine neue Modifikations-ID bereitgestellt, die für die Datenannahmestellen notwendig ist.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42f vom 30.09.2025* heruntergeladen werden.

4.1. Stammdatendatei vom 26.09.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 26.09.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

4.2. neues Zertifikat für LohnAs Kanzleilohn

Am 04.09.2025 wurde die Systemuntersuchung der Entgeltabrechnungs-Software LohnAs Kanzleilohn entsprechend den Grundsätzen des § 22 DEÜV durch die ITSG GmbH und im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes mit erfolgreichem Ergebnis durchgeführt. Es wurde ein neues Zertifikat mit einer Gültigkeit bis einschließlich dem 30.09.2026 ausgestellt.

Für die maschinelle Erstellung und Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen in der Sozialversicherung werden die Daten mit einer neuen Modifikations-ID an die Datenannahmestellen übertragen.

4.3. LKK – Landwirtschaftliche Krankenkasse

Gemäß dem aktualisierten Pflichtenheft der ITSG und den Vorgaben der Anlage 45 wurden für die Erfassung und Abrechnung von landwirtschaftlichen Krankenkassen neue und erweiterte Plausibilitätsprüfungen programmseitig bereitgestellt.

Hierzu zählen die Kombinationen aus Mitgliedschaft bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse, Personengruppenschlüssel und entsprechenden Einstellungen in den Beitragsgruppenschlüsseln. Darüber hinaus werden die Art und Zulässigkeit der Beitragsberechnung geprüft. Wie zuvor wird auf die Zulässigkeit der gewählten Umlagekasse hingewiesen (diese darf zum Beispiel nicht die Landwirtschaftliche Krankenkasse sein).

Die Plausibilitätsprüfungen in LohnAs dienen hierbei als unterstützendes Instrument, ersetzen jedoch nicht die erforderliche fachliche Beurteilung durch den Anwender.

4.4. Sozialversicherungsnummernabfrage

Die Eingabe einer Sozialversicherungsnummer (SVNR) ist in Übereinstimmung mit der ITSG - Systembetreuung nicht mehr möglich. Die SVNR kann nur noch über eine Sozialversicherungsnummernabfrage in das Entgeltabrechnungsprogramm übernommen werden.

Nach Anlage einer neuen Personalnummer wird die Versicherungsnummernabfrage nach dem Speichern automatisch erstellt.

Sollte eine erneute Abfrage notwendig sein, kann diese unter *Personal > SV / Steuer > Versicherungsnummernabfrage* vorgenommen werden.

Die Versicherungsnummernabfrage wird im Kanzlei – Meldespool abgelegt.

Bitte beachten Sie, die Übertragungsdateien zeitnah unter *Datenübermittlung > DEÜV bereitstellen > Übertragungsdateien bereitstellen und senden* zu erstellen und anschließend mit dem Button [Senden mit Kommunikationsserver] an die Datenannahmestellen zu versenden.

Mit einem erneuten späteren Start des Kommunikationsservers können die Rückmeldungen empfangen werden. Versicherungsnummern werden nach dem Aufruf des Mandanten automatisch den Personen zugeordnet.

4.5. DaBPV – Meldeverfahren

Automatische Anpassung von Abonnements bei Änderungen von Zuordnungsmerkmalen

Im Rahmen der aktuellen Anpassung wurde in LohnAs sichergestellt, dass bestehende Abonnements korrekt beendet und neu angelegt werden, sobald sich relevante Identifikationsmerkmale ändern.

Konkret betrifft dies die Absendernummer, die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle sowie die Hauptbetriebsnummer. Ändert sich einer dieser Werte, wird das bestehende Abonnement systemseitig automatisch abgemeldet und ein neues Abonnement erstellt.

Die Ab- und Anmeldungen erfolgen vollautomatisch beim Betreten des betroffenen Mandanten, sodass für Anwender kein zusätzlicher manueller Aufwand entsteht. Auf diese Weise wird die durchgängige und konsistente Verarbeitung der Abonnementdaten sichergestellt.

4.6. Digitale Lohnschnittstelle (DLS) – neue Version 2025.1

Es wurde die digitale Lohnschnittstelle (DLS) Version 2025.1 bereitgestellt.

Aufrufbar unter Auswertung > Register Archiv / Protokoll / DLS > DLS.

Die DLS – Version 2025.1 beinhaltet zusätzlich die geänderten Angaben der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2025.

4.7. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

Sofortmeldung bei Langzeitpflege

Nach Beendigung einer Langzeitpflege und erneuter DEÜV-Anmeldung wird für Mandanten mit Sofortmeldungspflicht ebenfalls eine Sofortmeldung erstellt.

Berufsständische Versorgungseinrichtungen BV (Versorgungswerk)

Die Regelung Mehrfachbeschäftigung sowie die Regelung Altersgrenze werden von den Versorgungseinrichtungen vorgegeben und mit der Stammdatendatei zur Verfügung gestellt.

Beide Regelungen wurden bereits systemseitig eingesteuert und sind nicht mehr änderbar.

SEPA – Version 3.9

Die Version für den SEPA-Zahlungsverkehrs wird durch das European Payments Council zum 05.10.2025 auf die Version 3.9 angehoben.

Es erfolgt ab dem 05.10.2025 eine automatische Versionsumstellung von der aktuellen Version 3.8 auf die Version 3.9.

Sofern der SEPA-Zahlungsverkehr unter *Mandant > Auswertung > Zahlungsverkehr > SEPA* die Version 3.6 oder älter beinhaltet, erfolgt keine Umstellung auf die Version 3.9.

5.0. 28.07.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42E

Das Update 4.61 / 1.42E ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42e vom 28.07.2025* heruntergeladen werden.

Wie bereits in den Hinweisen zum Update vom 14.07.2025 angekündigt, veröffentlichen wir ein kumulatives Pflichtupdate.

In diesem Pflichtupdate wurden zu dem bereits am 14.07.2025 ausgelieferten DaBPV – Meldeverfahren noch Programmanpassungen vorgenommen.

5.1. Stammdatendatei vom 23.07.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 23.07.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

5.2. DaBPV – Meldeverfahren

Verzögerungen bei Rückmeldungen im DaBPV - Verfahren

Wir möchten Sie darüber informieren, dass es aufgrund eines **technischen Releasewechsels beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** derzeit zu **Verzögerungen bei den Rückmeldungen im PUEG / DaBPV-Verfahren** kommt.

Die **DSRV nimmt weiterhin Anfragen (Requests) entgegen**, jedoch wird die Verarbeitung beim BZSt **vorübergehend ausgesetzt** – voraussichtlich vom **21.07.2025, 16:00 Uhr bis 01.08.2025**.

Bitte beachten Sie:

Sollte die **Juli - Abrechnung bereits erfolgt sein, ohne dass eine Rückmeldung des BZSt vorlag**, kann es im **August zu Rückrechnungen** kommen, sobald die ausstehenden Rückmeldungen nachträglich verarbeitet werden.

Nach aktuellem Stand ist damit zu rechnen, dass der Rückstand beim BZSt bis **Mitte August** abgearbeitet sein wird.

Wir empfehlen daher, diese Information bei Ihrer Abrechnung und weiteren Planung zu berücksichtigen.

Fehlerbehebungen und Listenanpassungen

Im Rahmen der Weiterentwicklung des neuen DaBPV - Meldeverfahrens und basierend auf zahlreichen Rückmeldungen aus dem Produktiveinsatz haben wir wichtige Fehlerbehebungen sowie inhaltliche Korrekturen an den Listen vorgenommen.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. Fehlerbehebungen

- **Unberechtigte Anmeldung bei Neuanlage über die Standarderfassung**
Es konnte vereinzelt zu einer unzulässigen Anmeldung im Erfassungsprozess kommen. Dieser Fehler wurde behoben.
- **Korrekte Berücksichtigung von Kindern mit Geburt am 1. eines Monats**
Die Altersberechnung erfolgt nun gemäß gesetzlicher Definition: Ein Lebensjahr gilt mit dem Vortag des Geburtstags als vollendet.
Beispiel:
 - Geburtsdatum: 01.02.2015
 - Vollendung des 25. Lebensjahres: 31.01.2040
 - Ende des Monats der Vollendung: 31.01.2040
 - Beginn des nächsten Meldezeitraums: 01.02.2040
- **Rückrechnungen vor dem 01.07.2025 bei schlechterer Stellung (BZSt meldet < Bestand)**
Eine fehlerhafte Rückrechnung bei abweichender Bestandsmeldung durch das BZSt wurde korrigiert.
- **Korrektur bei Historien - Rückmeldungen**
Historienanfragen ohne Zukunftswerte lieferten bislang unerwartete Ergebnisse. Der Wert wird nun nur bis zum Zeitpunkt der Anfrage fortgeschrieben – eine automatische Vererbung erfolgt nicht mehr.

2. Aktualisierung der internen und externen Meldelisten

Sowohl die interne Meldeliste (für den eigenen DaBPV - Check) als auch die externe Meldeliste (für eine evtl. Weitergabe an Kunden) wurden auf Basis der eingegangenen Rückmeldungen angepasst. Die Inhalte wurden überarbeitet, um mehr Klarheit und Konsistenz bei der Verarbeitung der Meldungen sicherzustellen.

Die Dokumentation zum DaBPV – Meldeverfahren wurde diesbezüglich überarbeitet und steht Ihnen unter folgenden Programmstellen zur Verfügung:

- *Kanzleicenter > Register Dokumentation > Hinweise zum Verfahren*
Dokumentennummer 5328 DaBPV-Verfahren (dabpv_2025.pdf)
- *Mandant > Personal > Register SV / Steuer > Elterneigenschaft > Maske Elterneigenschaft > DaBPV > Hinweise zum Verfahren*

5.3. Fuhrpark – neue Berechnungsgrundlage ab 01.07.2025 für reine Elektrofahrzeuge

Hierzu zählen zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 bis 5 EStG).

Bisherige Vorgehensweise: Es erforderte keine Rückrechnung auf 2019, sondern nur eine Abgrenzung in 2020 mit Neuanlage und eindeutiger Bezeichnung.

Anschaffung bis 2018 Abschlag in Abhängigkeit der kWh und des Anschaffungsjahrs

Anschaffung ab 2019 Bruttolistenpreis (BLP) bis 60.000,00 € -> 25%-Ansatz

BLP über 60.000,00 € - > 50%-Ansatz

Anschaffung ab 2024 Bruttolistenpreis (BLP) bis 70.000,00 € - > 25%-Ansatz

Achtung NEU!

bis 30.06.2025 BLP über 70.000,00 € - > 50%-Ansatz

Anschaffung ab 01.07.2025 Bruttolistenpreis (BLP) bis 100.000,00 € ->25%-Ansatz

BLP über 100.000,00 € - > 50%-Ansatz

Erfassung des Mandantenfuhrparks

allgemeine Hinweise zum Verfahren:
 Hinweise zum Verfahren für Dienstfahräder:

[Hinweise zum Verfahren](#)
[Hinweise zum Verfahren](#)

Laufende Nummer 1

Fahrzeugtyp: reines Elektrofahrzeug
 Kennzeichen / Rahmennummer: ABC Hersteller: XYZ
 Bezeichnung: reines E-Fahrzeug Anschaffung nach 30.06.2025
 Anschaffungsjahr: ab 07/2025 Batteriekapazität in kWh: Ökologische Voraussetzungen sind erfüllt ☐

wird genutzt von:
☒ dieser Person
☐ diesem Fahrzeugpool
☐ nicht festgelegt

berechne aus: ☒ Brutto ☐ Netto

MwSt: 19,00 %
 Listenpreis netto: 84.033,61 €
 Sonderausstattung netto: 0,00 €
 MwSt Betrag: 15.966,39 €
 Bruttolistenpreis bei Erstzulassung: 100.000,00 €
 Nachteilsausgleich: 75.000,00 €
 Summe Brutto: 25.000,00 €

Vergewissern Sie sich bitte, dass die Voraussetzungen bzgl. der Elektromobilität, den aktuellen Gesetzesvorlagen entsprechen.

☐ UST auf Basis BLP

Berechnungsgrundlage: 25.000,00 €

Berechnungsgrundlage für Poolnutzer: 0,00 €

Die Anwendung der pauschalen Nutzungswertmethode (1 %-Regelung, 0,03 %-Regelung, 0,002 %-Regelung) ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG sowie R 8.1 Absatz 9 und 10 LStR geregelt.

Liegt der Bruttolistenpreis über 100.000,00 € wird in der Fuhrparkmaske folgender Hinweis angezeigt:

Erfassung des Mandantenfuhrparks

Laufende Nummer: 1

allgemeine Hinweise zum Verfahren: [Hinweise zum Verfahren](#)
Hinweise zum Verfahren für Dienstfahräder: [Hinweise zum Verfahren](#)

Fahrzeugtyp: reines Elektrofahrzeug
Kennzeichen / Rahmennummer: ABC Hersteller: XYZ
Bezeichnung: reines E-Fahrzeug Anschaffung nach: 30.06.2025
Anschaffungsjahr: ab 07/2025 Batteriekapazität in kWh:
Ökologische Voraussetzungen sind erfüllt: ☐

wird genutzt von:
☒ dieser Person
☐ diesem Fahrzeugpool
☐ nicht festgelegt

berechne aus: ☒ Brutto ☐ Netto

MwSt: 19,00 %
 Listenpreis netto: 84.033,62 €
 Sonderausstattung netto: 0,00 €
 MwSt Betrag: 15.966,39 €
 Bruttolistenpreis bei Erstzulassung: 100.000,01 €
 Nachteilsausgleich: 50.000,00 €
 Summe Brutto: 50.000,00 €

Vergewissern Sie sich bitte, dass die Voraussetzungen bzgl. der Elektromobilität, den aktuellen Gesetzesvorlagen entsprechen.

BLP > 100.000,00 €, daher Nachteilsausgleich auf 50% reduziert.
☐ UST auf Basis BLP

Berechnungsgrundlage: 50.000,00 € Berechnungsgrundlage für Poolnutzer: 0,00 €

Bei Veränderung des BLP ändert sich die Berechnungsgrundlage. Diese Änderung bitte auch beim Arbeitnehmer im Personalstamm abspeichern. Die Berechnungsgrundlage bitte über die Bewegungsdaten manuell korrigieren.

5.3.1. Individuelle Berechnung (0,002%-Regelung)

Wurde die Auswahl Individuell getroffen, müssen im Register „Individuell (0,002%)“ die entsprechenden Tage je Monat und ggf. weitere Angaben ergänzt werden.

Im Falle der Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 EStG anhand der vom Arbeitnehmer erklärten Anzahl der Tage vorzunehmen

Allgemein	Pauschalierung (0,03%)	Individuell (0,002%)	Hinweise zum Verfahren	Info
Anzahl der Tage an denen die Strecke Wohnort - Arbeit zurückgelegt wurde		12 Tage	Berechnungsgrundlage	
bisher angerechnete Tage des Kalenderjahres (maximal 180 Tage)		26 Tage	35.500,00	
sich daraus ergebende anzurechnende km		120,00 km		
zu den 10 km / Tag zusätzlich anzurechnende km (individuell 0,002% / gelegentlich...)		0,00 km	(nur zusätzliche Entfernungskilometer!)	
bei 'zusätzlich anzurechnende km' eingetragene km werden nicht pauschaliert, Beispiel: Privatfahren				
a) geldwerter Vorteil 1,00%		355,00 €		
b) Fahrten Wohnung / Arbeit 0,002% (KFZ ab 25km/h)		85,20 €		
☒ die Fahrten Wohnung / Arbeit einer eigenen Lohnart zuordnen				
pauschal 15%	2*	0,00 €		
c) Eigenbeteiligung monatlich		0,00 €		
Summe als geldwerter Vorteil (a + b - c)	1*	440,20 €	Erfassung der Tage / Monat	

Sachbezüge	Lohnart	Bezeichnung	Betrag	Kostenstelle	Bezeichnung
zu 1	...	PKW Nutzung	355,00 €		
zu 2	...	Sachbezug Pkw 0,002%	85,20 €		
			0,00 €		

Nettoabzüge	Lohnart	Bezeichnung	Betrag	Abwälzung der Pauschalsteuer
zu 1	...	Sachbezug	440,20 €	☐
zu 2	...		0,00 €	☐

Erfassung der Tage / Monat

Über diese Schaltfläche und neuer Zuordnungsnummer werden die genauen Tage je Monat erfasst, an denen der AN mit dem Dienstwagen zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren ist. Der Wert wird nicht je Monat in die Anzahl der Tage übernommen und abgerechnet. Es muss jeden Monat erneut gebucht werden.

5.4. Zahlstellen-Meldeverfahren (ZMV)

Es wurden Anpassungen zum Meldeverfahren bei Änderungen zu Kapitalleistungen vorgenommen. Systemseitig wird jetzt erkannt, wenn zu den ursprünglich erfassten Daten eine Änderung zu den gleichen Daten vorgenommen wird. In diesem Fall wird eine Stornomeldung für den alten Meldesatz und eine entsprechende neue Meldung erzeugt.

Es wird ebenfalls die Zuständigkeit geprüft, so dass im Falle eines späteren Krankenkassenwechsels die neue Meldung an die für die Meldung zuständige Krankenkasse übermittelt wird.

Beispiel: Ursprungsmeldung mit 3.000,00 € Teilkapitalisierung, ursprüngliche Meldung wurde im Juli 2024 erzeugt und versendet.

Personalnummer
1104
Tauben
Udo

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Beginnmeldung / Bewilligungsmeldung mit Meldegrund 1

Die Beginnmeldung wird während der Erstellung der Krankenkassenauswertungen nach einer Abrechnung erstellt. Die Beträge werden nach jeder Abrechnung neu ermittelt. Anschließend können die Angaben in diesem Register überprüft werden. Beginn des Versorgungsbezuges ist der Eintritt und die Beginnmeldung wird automatisch erstellt, wenn der Eintritt im Abrechnungsmonat liegt. Hier kann eine nachträgliche bzw. abweichende Beginnmeldung hinterlegt werden.

☐ **Beginn des Versorgungsbezuges**

Höhe des Versorgungsbezuges Beginnmeldung: 250,00 €
 Beginn des Versorgungsbezuges: 01.01.2025 Kalender kopieren

☒ **Beginn einer Kapitalisierung**

☐ Gesamtkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges
☒ Teilkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges

Höhe der Kapitalleistung: 3.000,00 €

Beginn der Kapitalleistung: 01.08.2024 Kalender
 Auszahlung der Kapitalleistung: 15.07.2024 Kalender
 Ende der Kapitalbildung: 31.07.2034 Kalender
 Aktenzeichen bei Kapitalleistung: T2507 (wird systemseitig bereitgestellt)

Zahlstellenverfahren Meldungen									
\ZMV\	2024/08	2024/08	23.08.2024	14:16:34	20240819104939	Tauben, Udo	1-Beginn	0,00€	1
	Kapitalisierung: Zeitpunkt: 15.07.2024 Beginn:01.08.2024 Ende:31.07.2034 Höhe: 3000.00 €								

Änderung des Betrages Teilkapitalisierung auf 4.000,00 € im Juli 2025

☒ **Beginn einer Kapitalisierung**

☐ Gesamtkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges
☒ Teilkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges

Höhe der Kapitalleistung: 4.000,00 €

Beginn der Kapitalleistung: 01.08.2024 Kalender
 Auszahlung der Kapitalleistung: 15.07.2024 Kalender
 Ende der Kapitalbildung: 31.07.2034 Kalender
 Aktenzeichen bei Kapitalleistung: T2507 (wird systemseitig bereitgestellt)

Zahlstellenverfahren Meldungen									
\ZMV\	2025/01	2025/01	13.02.2025	13:04:05	20250211172933	Taube, Udo	1-Beginn	250.00€	4
\ZMV\	2025/01	2025/01	13.02.2025	13:04:05	20250211172933	Taube, Udo	3-Ende	0.00€	1
\ZMV\	2025/07	2025/07	24.07.2025	15:46:01	20250708133216	Taube, Udo	1-Beginn	0.00€	4
Kapitalisierung: Zeitpunkt: 15.07.2024 Beginn:01.08.2024 Ende:31.07.2034 Höhe: 4000.00 €									

DFÜ - ZMV-Liste für Meldungen/Protokolle										Juli		2025			
#99999#ZMV# Testfirma Qualitätskontrolle, Kaiserleistrasße 10-16, 63067 Offenbach										Datum: 25.07.2025 10:46 V4.61/1.42D D02 Seite: 1					
Betrieb: \ZMV\ BBNRVU: 10899995 Bearbeiter: WELSKOP															
\ZMV\		2024/08 s 2025/07		Erstellt:		24.07.2025 15:46:01		20250724154601		Taube, Udo		1-Beginn		0.00€	
		KK 99300955		AOK Bayern		Die Gesundheitskass		Beginn: 01.08.2024		Ende:		Art VB: 5			
		Kapitalisierung:		Zeitpunkt: 15.07.2024		Beginn:01.08.2024		Ende:31.07.2034		Höhe: 3000.00 €					
\ZMV\		2025/07 2025/07		Erstellt:		24.07.2025 15:46:01		20250708133216		Taube, Udo		1-Beginn		0.00€	
		KK 99300955		AOK Bayern		Die Gesundheitskass		Beginn: 01.08.2024		Ende:		Art VB: 5			
		Kapitalisierung:		Zeitpunkt: 15.07.2024		Beginn:01.08.2024		Ende:31.07.2034		Höhe: 4000.00 €					
Anzahl Meldungen:				2											

6.0. 14.07.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D

Das Update 4.61 / 1.42D vom 14.07.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42d vom 14.07.2025 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro* heruntergeladen werden.

In diesem Update wurde das zum 1. Juli 2025 verpflichtende Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung (DaBPV) umgesetzt.

Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, vor dem Update Ihre Daten zu prüfen, werden wir vorerst dieses Austauschverfahren als Ergänzungsupdate bereitstellen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird das Datenaustauschverfahren als Pflichtupdate veröffentlicht.

Hinweis: Wir empfehlen, um zusätzliche Korrekturabrechnungen zu vermeiden, noch vor der Abrechnung 07/2025 das DaBPV – Verfahren einzusetzen.

Bitte informieren Sie sich vor dem Update für die Umstellung auf das neue Datenaustauschverfahren unter dem Abschnitt:

DaBPV – was Sie unbedingt vor dem Update beachten müssen.

6.1. Stammdatendatei vom 27.06.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 27.06.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

6.2. DaBPV - Einführung

Seit dem 1. Juli 2023 erhalten sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ab dem zweiten Kind unter 25 Jahren einen Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 % pro Kind – maximal jedoch 1 % – auf den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

In der Übergangsfrist bis 30.06.2025 gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren.

Ab dem 1. Juli 2025 tritt das neue, verpflichtende Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung (DaBPV) in Kraft.

Arbeitgeber sind somit gesetzlich verpflichtet, die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder Ihrer Arbeitnehmer ab 01.07.2025 elektronisch über ein Abonnementverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen

Was bedeutet das für Sie als Arbeitgeber?

Für Ihre sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Arbeitnehmer richten wir ein sogenanntes Abruf-Abo ein, über das künftig automatisch die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hinterlegten Kinderdaten elektronisch übermittelt werden

Hierfür ist die Steuer-ID des Arbeitnehmers zwingend erforderlich.

Liegen die DaBPV-Daten zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung noch nicht vor, erfolgt diese zunächst ohne Berücksichtigung eines möglichen Beitragsabschlags. Sobald die entsprechenden Informationen vorliegen, nehmen wir eine rückwirkende Korrektur der betroffenen Abrechnungszeiträume vor.

6.3. DaBPV – was Sie unbedingt vor dem Update beachten müssen

Die Eingabemaske unter *SV / Steuer > Elterneigenschaft > Anzahl der Kinder verwalten* wurde für das DaBPV-Verfahren angepasst.

In der bisherigen Eingabemaske konnte die Anzahl der Kinder für Beitragszuschlag im Rahmen des vereinfachten Verfahrens geändert werden.

Personalnummer *

☐ alle Personen anzeigen

Persnr	Nr	von	Anzahl Kinder für Beitragsabschlag	Anzahl Kinder aus Kinderverwaltung
1207	1	06/2023	1	2
1207	2	07/2023	2	2

Anzahl der Kinder unter 25 Jahren

Nach dem Update ist diese Möglichkeit aufgrund der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr möglich.

Personalnummer *

☐ alle Personen anzeigen

Persnr	von	Berechnungsbasis Kinder	aus Kinderverwaltung	vom BZSt	bis 07/25	Elterneigenschaft ab	erstellt am
100	01/2020	3 -0.50%	3		0	18.10.2018	19.06.2023
100	06/2023	3 -0.50%	3		1	18.10.2018	
100	07/2025	3 -0.50%	3		1	18.10.2018	19.06.2023
100	02/2045	kein Abschlag	0		1	18.10.2018	19.06.2023

Kinder als Berechnungsbasis für die Abschlagsberechnung in der Pflegeversicherung können nicht mehr in dieser Eingabemaske verändert werden.

Überprüfen Sie vor dem Update die Anzahl der Kinder für die Abschlagsberechnung in der Pflegeversicherung. Nach dem Update ist die Änderung dieses Wertes in der Eingabemaske nicht mehr möglich.

In der Zeitspanne zwischen diesem Update und der Rückmeldung der zu berücksichtigenden Kindern vom BZSt können zusätzliche Kinder nur noch über die Kinderverwaltungsmaske übersteuert werden. Eine Reduzierung der Anzahl der Kinder für die Abschlagsberechnung ist nicht möglich und kann erst im Folgemonat über eine Korrekturabrechnung erfolgen.

Für die Teilnahme am Verfahren für alle aktiven beitragspflichtigen Personen zur Pflegeversicherung ist die Steueridentifikationsnummer erforderlich. Prüfen Sie ggf. den Personalstamm auf fehlende Steueridentifikationsnummern.

Es gilt der Grundsatz:

nach dem Update:

Kinderanzahl für die Abschlagsberechnung sind die vorhandene Kinderanzahl bis 07/25. Diese Kinderanzahl kann übersteuert werden mit zusätzlich zu berücksichtigenden Kindern aus der Kinderverwaltung. Eine Reduzierung ist nicht möglich.

nach Rückmeldung vom BZSt

Kinderanzahl für die Abschlagsberechnung ist die zurückgemeldete Anzahl der Kinder vom BZSt. Diese Kinderanzahl kann übersteuert werden mit zusätzlich zu berücksichtigenden Kindern aus der Kinderverwaltung. Eine Reduzierung ist nicht möglich.

6.4. DaBPV – Ablauf und Wirkungsweise

1. Nach der Installation des Updates werden die Daten und Programme für das Datenaustauschverfahren angepasst.
Die Anpassung erfolgt nach Aufruf des Mandanten und der Bearbeitungsfortschritt über Meldungsboxen angezeigt.
2. Wenn der Mandant bereits im Abrechnungsmonat 07/2025 oder höher steht, werden die Initialmeldungen erstellt. Initialmeldungen sind alle Anmeldungen für das Abonnementverfahren zum Abruf der berücksichtigungsfähigen Kinder.
Die Erstellung erfolgt generell in zwei Schritten. Zuerst wird die Datenmeldung erzeugt, im Anschluss werden die Datenmeldungen in Übertragungsdateien zum Abgleich gegen das Kernprüfprogramm erstellt. Sofern die Kernprüfung erfolgreich ist, werden die Datenmeldungen in den zentralen Meldepool übergeben.
3. Für Mandanten vor dem Abrechnungsmonat 07/2025 werden die Initialmeldungen nach dem Monatswechsel erstellt.
4. Nach der Erstellung der Initialmeldungen erhalten Sie ein Protokoll über den Verarbeitungszustand je Person.
5. Unter Kanzlei > Datenübermittlung > Registerkarte MV V > DaBPV bereitstellen und senden werden mandantenübergreifend Übertragungsdateien erstellt und mit dem Kommunikationsserver über Dakota-Versanddateien an die Datenannahmestellen der Rentenversicherung versendet.
6. Nach einem Werktag sollten nach Ausführung des Kommunikationsservers die Rückmeldungen vom BZSt bereitgestellt werden.
7. Die vom BZSt gemeldeten berücksichtigungsfähigen Kinder für den PV-Beitragsabschlag werden je Mandant importiert und können anschließend unter SV / Steuer > Elterneigenschaft > Anzahl der Kinder verwalten angezeigt werden.
Nach dem Import der Daten wird ein Importprotokoll ausgegeben.

6.4.1. Anpassung bei Rückrechnungstiefe im DaBPV-Verfahren

Im Rahmen des DaBPV-Verfahrens wurde die bisherige Begrenzung der Rückrechnungstiefe angepasst. Künftig ist es möglich, Rückrechnungen im Zusammenhang mit Historienanfragen automatisiert bis maximal **04/2024** rückwirkend zu verarbeiten.

Sobald eine Rückrechnung für das DaBPV-Verfahren angestoßen wird, erzeugt das System bei Bedarf automatisch entsprechende Korrekturen bis einschließlich April 2024. Diese Funktion gewährleistet eine konsistente und automatisierte Bearbeitung von Rückrechnungsfällen gemäß den Vorgaben des Verfahrens.

6.4.2. Hinweis zur Behandlung von Fach-Fehlern in der DaBPV-Rückmeldung

Wenn Sie im Rahmen der DaBPV-Meldung eine Rückmeldung mit einem Fach-Fehlercode erhalten – ersichtlich im Meldedialog in LohnAs – können Sie wie folgt vorgehen:

1. Erste Klärung mit dem Arbeitnehmer

Bitte wenden Sie sich zunächst an den betroffenen Arbeitnehmer. Fach-Fehler beruhen häufig auf fehlerhaften oder fehlenden persönlichen Angaben, die direkt mit dem Arbeitnehmer geklärt werden können.

2. Direkte Anfrage beim BZSt

Sollte die Klärung mit dem Arbeitnehmer nicht zum Ergebnis führen, haben Sie die Möglichkeit, sich direkt an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu wenden:

BZSt-Kontaktseite: BZSt – E-Mail DaBPV

E-Mail-Adresse: DaBPV@steuerliches-info-center.de

3. Notwendige Angaben für Ihre Anfrage

Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage an das BZSt folgende Informationen an:

- Steuer-ID und Geburtsdatum des betroffenen Arbeitnehmers
- Die offizielle Fach-Fehlernummer im BZSt-Format
- Datum: „Anfrage vom“ und „Antwort vom“ (s. Ausschnitt Druckansicht der eingegangenen Meldung)

Grund der Meldung	Antwort
Anfrage vom	01.07.2025
Antwort vom	03.07.2025
Elterneigenschaft	keine Angabe
Hinweise	PUEG-1006-FPUEG-1007-MPUEG-1008-F

→ Diese lautet z. B. PUEG-1001-F und ist im Meldedialog sichtbar

4. Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Rückmeldung und Bearbeitung durch das BZSt außerhalb unseres Einflussbereichs liegt.

Wir können daher keine Gewähr für eine Antwort übernehmen und übernehmen auch keine Verantwortung für Inhalt oder Ergebnis der Klärung mit dem Bundeszentralamt für Steuern.

Weiterführend stellen wir Ihnen unter *Kanzleicenter > Register Dokumentation > Hinweise zum Verfahren* folgendes Dokument zur Verfügung:

Nummer 5328 DaBPV-Verfahren (dabpv_2025.pdf)

Diese Dokumentation finden Sie auch in der Maske *Elterneigenschaft > DaBPV > Hinweise zum Verfahren* unter *Mandant > Personal > Register SV / Steuer > Elterneigenschaft*.

6.5. Aktualisierung der Gesamtberufsliste nach Vorgabe der BA V4.0

Wir möchten darüber informieren, dass die Tätigkeitsschlüssel entsprechend der aktuellen Gesamtberufsliste überarbeitet und in LohnAs umgesetzt wurden.

Das aktualisierte Informationspaket V4.0 steht unter folgendem [Link](#) bereit.

Im Rahmen dieser Aktualisierung wurden:

- bestehende Tätigkeitsschlüssel angepasst,
- neue Unterschlüssel definiert und
- Bezeichnungen inhaltlich überarbeitet und präzisiert.

Die Umsetzung dieser Änderungen erfolgt nach Einspielung des Updates automatisch.

Dabei werden die bisherigen Tätigkeitsschlüssel im System durch die neuen ersetzt.

Beim Betreten des Mandanten wird anschließend ein einmaliges Verarbeitungsprotokoll angezeigt, das alle vorgenommenen Änderungen dokumentiert.

Die Anpassungen sind automatisch wirksam und erfordern keine manuelle Nachbearbeitung.

Bei Bedarf kann das Protokoll genommen werden, die Tätigkeitsschlüssel nochmals zu prüfen.

6.6. Bauhauptgewerbe – Änderungen SOKA-Beiträge ab 01.07.2025

<https://www.soka-bau.de/nachrichten/detail/aenderungen-der-beitragssaetze-und-weitere-tarifvertragliche-aenderungen-zum-01072025>

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf Änderungen der Tarifverträge VTV, TZA Bau und BBTV geeinigt, die zum 01.07.2025 in Kraft treten. Die Allgemeinverbindlichkeit wird in Kürze beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

Der Versand von gedruckten Bescheinigungen über gemeldete Daten an Betriebe und Arbeitnehmer soll sukzessive eingestellt werden. Diese Bescheinigungen sollen zukünftig **digital über das SOKA-BAU-Portal** bereitgestellt werden.

Für Auszubildende ist künftig laufend (und damit nicht nur im Auslernjahr) der gewährte Urlaub zu melden.

Die Erstattungsbeträge der Gebühren für Ausbildungstageswerke und Internatsunterbringung werden rückwirkend zum 01.05.2024 und zum 01.05.2025 erhöht. In Zukunft steigen die Erstattungsbeträge automatisch zu Jahresbeginn um jeweils 2 %, sofern die Tarifvertragsparteien keine anderen Werte festlegen.

Schließlich wurden die Beitragssätze angepasst. Ab 01.07.2025 gelten die folgenden Sätze:

	Tarifgebiet WEST		Tarifgebiet Berlin WEST		Tarifgebiet Berlin OST		Tarifgebiet OST	
	Bis 30.06.2025	Ab 01.07.2025	Bis 30.06.2025	Ab 01.07.2025	Bis 30.06.2025	Ab 01.07.2025	Bis 30.06.2025	Ab 01.07.2025
Gesamtbeitrag gewerbliche Arbeitnehmer	20,50%	20,20%	25,65%	25,65%	23,85%	24,15%	unverändert 18,70 %	
Beitrag Angestellte	unverändert 85,00 € (67,00 € + 18,00 €)				53,00 € (35,00 € + 18,00 €)	60,50 € (42,5 € + 18,00 €)	53,00 € (35,00 € + 18,00 €)	6,50 € (42,5 € + 18,00 €)
bAV- ZVK Beitrag	3,20%	3,20%	3,20%	3,20%	1,40%	1,70%	1,40%	1,70%

<https://www.soka-bau.de/soka-bau-a-z/beitraege>

Meldung Auszubildende URMEL 50

Gewährte Urlaubstage bei Auszubildenden sollen ab dem 01.07.2025 einen Datensatz URMEL mit Meldeart 50 auslösen.

Mandant -> Auswertung -> Bau -> Meldeverfahren -> SOKA Bauhaupt

Meldungen Baulohn Sozialkasse, ZVK Wiesbaden Version 06

Hinweise zum Verfahren

Datenprüfung und erweiterte Meldungen erstellen (Azubi, Anforderungen)

1a. Allgemeine Angaben

1b. ANMEL Meldegründe

1c. URMEL Korrektur

1d. Azubi Berufsausbildung

1e. Azubi Restanspruch

I. Datenprüfung

Druckausgaben und Übergabe der Meldedatei

2a. Listenausgabe

2b. ZVK - Listen

II. Dateierstellung

Maske 1d. angepasst:

Personalnummer	12	...	✓	Stör	Moritz
Arbeitnehmernummer *	1111111111103			Personengruppenschlüssel	102

Meldeblock 0	Meldeblock 1	Meldeblock 2	Meldeblock 3	Meldeblock 4
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Azubi Berufsausbildung

Nummer der Meldeart	50-Monatsmeldung				
Abrechnungszeitraum	01.09.2025	Kalender			
Meldezeitraum Beginn	.	Kalender	01.04.2025	Eintritt	
Meldezeitraum Ende (bei Meldeart 51/52/53/54)	.	Kalender	31.08.2026	Austritt	
Nummer der Korrektur	0				
Ausbildungsvergütung	0,00 €				
Wegekosten	0,00 €				
Anspruch Urlaubstage im Auslernjahr	0				
Gewährte Urlaubstage monatlich / im Auslernjahr	2				
	gewährte Urlaubstage monatlich mit Meldegrund 50 gewährte Urlaubstage kumuliert im Auslernjahr mit Meldegrund 51/52				
Daten für den Zeitraum melden ?	☐				

Im Meldeblock 0 können die gewährten Urlaubstage des laufenden Abrechnungsmonat eingetragen werden sowie gehabt Wegekosten und die Ausbildungsvergütung, wenn ein Erstattungsanspruch besteht.

Damit die Daten in der zu übertragende Datei erzeugt werden können, bitte den Haken bei „Daten für den Zeitraum melden?“ setzen.

Meldeblock 1 bis 4 können wie gewohnt für Korrekturmeldungen genutzt werden, wenn rückwirkend die gewährten Urlaubstage für Auszubildende und Auszubildende im Auslernjahr erstellt werden.

Bei Beendigung der Ausbildung muss zeitgleich eine Meldung 52 mit den Kumulierten Urlaubstagen erzeugt und versendet werden. Diese kumulierte Meldung wird ebenfalls für Auszubildende im Auslernjahr gefordert. Dafür fällt die Erstellung des RAMEL weg.

Meldungen-Bauhaupt Listen-Bauhaupt Sicherung-Bauhaupt **Dokumentation-Bauhaupt**

Meldungen Baulohn Sozialkasse, ZVK Wiesbaden Version 06

[Hinweise zum Verfahren](#)

Datenprüfung und erweiterte Meldungen erstellen (Azubi, Anforderungen)

1a. Allgemeine Angaben

1b. ANMEL Meldegründe

1c. URMEL Korrektur

1d. Azubi Berufsausbildung

1e. Azubi Restanspruch

I. Datenprüfung

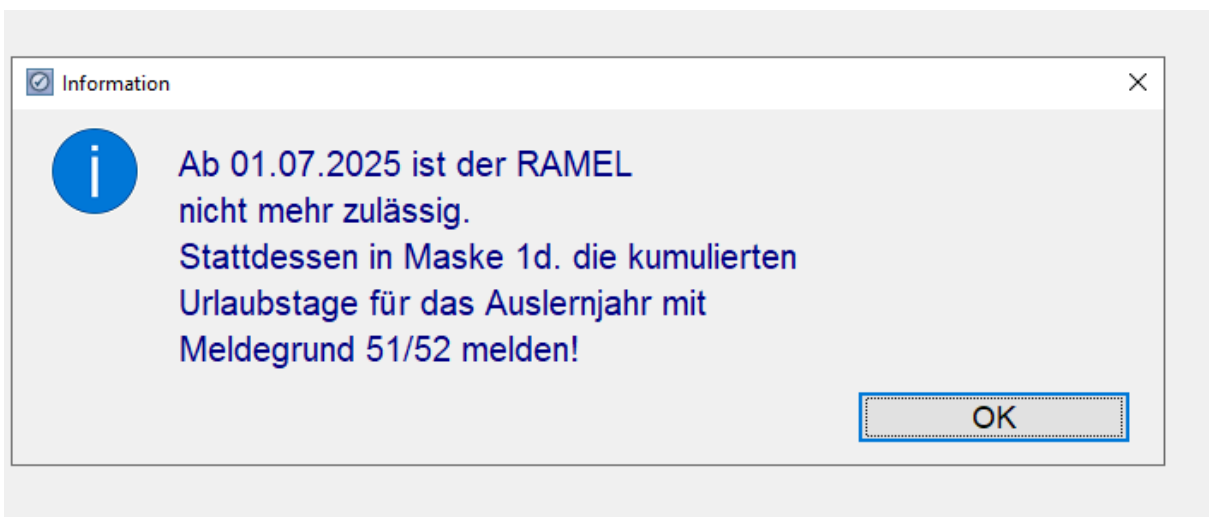
Druckausgaben und Übergabe der Meldedatei

2a. Listenausgabe

2b. ZVK - Listen

II. Dateierstellung

1e RAMEL wird mit Meldung ab 07/2025 abgelehnt mit einem Verweis auf 1d.



Die Entscheidung, ob wir die Änderung zum Jahreswechsel 2025/2026 oder zum 01.10.2025 vornehmen, überließ die SOKA-Bau allen Softwarehäusern selbst. Wir haben uns für die Umsetzung der Datenmeldung ab dem 01.10.2025 entschieden.

Zu beachten wäre dann eine Korrekturmeldung für Meldungen ab 07/2025, wenn einem Auszubildenden Urlaub gewährt wurde, wie bereits schon geschrieben über die Meldeblöcke 1 bis 4.

Bitte nur die gewährten Urlaubstage melden, keine Urlaubsvergütung.

***** AUMEL-Auszubildende 1fd. Monat: 10 *****											
Pers	Name	AN - Nummer	Art	MM	Jahr	Beginn	Ende	Kor	Vergütung	Wegekosten	Gewährte-UT
12	Stör, Moritz	1111111111103	50	10	2025			00	0.00	0.00	2
12	Stör, Moritz	1111111111103	50	09	2025			00	0.00	0.00	2

7.0. 10.06.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D

Das Update 4.61 / 1.42D vom 10.06.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42d vom 10.06.2025 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro* heruntergeladen werden.

In diesem Update ist die Umsetzung von Tarifierungen sowie die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2025 enthalten.

7.1. Stammdatendatei vom 04.06.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 04.06.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

7.2. Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2025

Zum 01. Juli 2025 erhöhen sich die unpfändbaren Beträge nach § 850c der Zivilprozessordnung. (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025)

	Tabelle A: Schuldner unpfändbarer Betrag	1.	2. - 5.	Tabelle B voll ab:
monatlich	1.555,00 €	585,23 €	326,04 €	4.766,99 €
wöchentlich	357,87 €	134,69 €	75,04 €	1.097,05 €
täglich	71,57 €	26,94 €	15,01 €	219,42 €

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/110/VO.html>

7.3. Bundestarifkommission öffentlicher Dienst (BTK öD) stimmt Tarifiergebnis zu

Die Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst (BTK öD) hat am 12. Mai dem am 6. April erzielten Tarifiergebnis für die rund 2,5 Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen mehrheitlich zugestimmt; damit tritt der Tarifvertrag in Kraft. Die neuen Tabellen sind bereitgestellt und können geladen werden.

35 TVÖD-VKA West

36 TVÖD-VKA Ost

37 TVÖD-VKA Pflege West

38 TVÖD-VKA Pflege Ost

39 TVÖD-Bund Ost

53 TVÖD-Bund West

7.4. Aktualisierung der Upload-Datei SOKA - Gerüst Wiesbaden

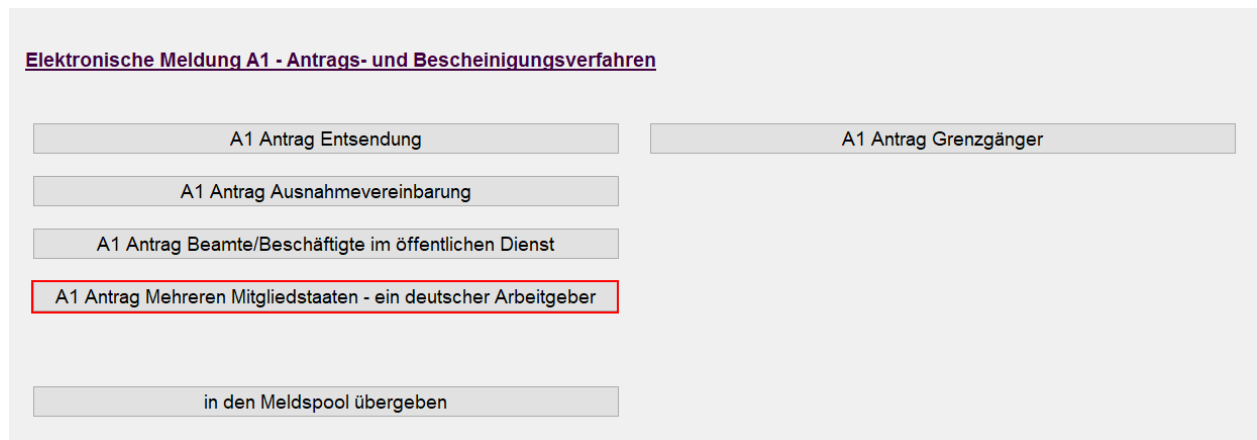
Diese Aktualisierung beinhaltet, dass der ZVK AG-Beitrag für Angestellte nur bei einem vollen Monat berechnet und übermittelt wird. Bei untermonatigem Ein- bzw. Austritt wird dieser nicht berücksichtigt.

Angepasst wurde ebenfalls auch die Anzeige „Arbeitstage“ in der xml. Datei, wenn in der Lohnabrechnung korrekt erfasst worden ist, an wie viele Beschäftigungstagen wirklich gearbeitet wurde bzw. an welchen Beschäftigungstagen nicht gearbeitet worden ist (mit dem entsprechenden BS „Korrektur von Beschäftigungstagen“).

Die Korrekturdatei enthält jetzt wieder alle meldepflichtigen Arbeitnehmer, nicht mehr nur die meldepflichtigen Arbeitnehmer mit Korrekturen. Die Summenbildung wurde auf die entsprechenden Monatsmeldungen konfiguriert.

7.5. Einführung der neuen A1-Bescheinigung: „gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ein Arbeitgeber“ ersetzt bisherige Variante

Mit dem aktuellen Update wurde die bisherige A1-Bescheinigungsart für „Beschäftigte in mehreren Mitgliedstaaten“ in LohnAs abgelöst. Ab sofort steht stattdessen die neue und rechtlich präzisere Variante „gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber“ zur Verfügung.



Elektronische Meldung A1 - Antrags- und Bescheinigungsverfahren

A1 Antrag Entsendung	A1 Antrag Grenzgänger
A1 Antrag Ausnahmevereinbarung	
A1 Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst	
A1 Antrag Mehreren Mitgliedstaaten - ein deutscher Arbeitgeber	
in den Meldspool übergeben	

Wann ist diese Bescheinigung anzuwenden?

Die neue Variante kommt zum Einsatz, wenn eine Person regelmäßig in mehreren EU-/EWR-Staaten arbeitet, jedoch:

nur bei einem Arbeitgeber angestellt ist,
nicht selbstständig tätig ist,
und der Arbeitgeber in einem Mitgliedstaat ansässig ist.

Beispielhafte Konstellationen:

- Mitarbeitende mit Wohnsitz in Deutschland, tätig in Deutschland und Österreich – ein Arbeitgeber.
- Außendienstmitarbeiter mit Kundenkontakten in mehreren EU-Staaten.
- Wohnsitz in Belgien, regelmäßige Tätigkeiten in Luxemburg und Frankreich – ein einziger Arbeitgeber mit Sitz in Luxemburg.
- Wöchentliche Pendleraufteilung: z. B. 3 Tage Deutschland / 2 Tage Frankreich.

Maskenstruktur und Benutzerführung

Die neuen Masken sind in ihrer **Grundstruktur weitgehend identisch zur bisherigen Variante**. Die **Unterscheidungen betreffen gezielt einzelne Eingabefelder**, etwa die Antragstellerauswahl oder die Angabe spezifischer Zeiträume im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten.

Systemseitig vorbelegte Felder sollten im Regelfall unverändert bleiben, da diese auf Basis vorliegender Daten automatisch korrekt vorausgefüllt sind.

Beim Schritt-für-Schritt-Durchlauf der Eingabemasken erhält der Anwender – wie gewohnt – **automatische Hinweise**, falls Pflichtangaben fehlen oder Eingaben unvollständig sind. So wird der gesamte Antragsprozess sicher und vollständig geführt, bis zur finalen Übermittlung.

Ausblick:

Die Umsetzung der zweiten Bescheinigungsart „**gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige – mehrere Arbeitgeber**“ ist aktuell in der Entwicklung. Diese Variante deckt komplexere Erwerbssituationen ab (z. B. mehrere Arbeitgeber, Kombination mit Selbstständigkeit oder beamtenähnliche Tätigkeiten) und wird **mit dem Update** Ende Juli 2025 bereitgestellt.

8.0. 22.04.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D

Das Update 4.61 / 1.42D ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42d vom 22.04.2025* heruntergeladen werden.

In diesem Update wurde die Anforderungen an die neue Programmschnittstelle für Elster umgesetzt.

8.1. Stammdatendatei vom 21.04.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 21.04.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

8.2. neue Elster – Version 2025 Release 41.2.6 Mindestversion ab dem 28.04.2025 !

Für die Übertragung in der

- Lohnsteueranmeldung (LstA)
- Lohnsteuerbescheinigung (LStB) und
- elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

an die Datenannahmestellen wird die Elster – Version 2025 Release 41.2.6 bereitgestellt.

Die neue Elster – Version ist Bestandteil dieses Updates.

Die bisherige Elsterversion Version 2024 Release 39.4.6 wird ab dem 28.04.2025 nicht mehr unterstützt.

Was ändert sich?

Bei dieser neuen Elsterversion wird nur noch das neue Daten-Massen-Abholverfahren über den 'Otter'-Server von Elster unterstützt.

Betroffen hiervon ist die Protokollabholung der Lohnsteuerbescheinigung und das Abholen von ELStAM's.

Grundsätzlich ändert sich für den Anwender nichts.

Das Abholen der Protokolle und der ELStAM's findet nach wie vor in den Mandantenmasken "Elektronische Lohnsteuerbescheinigung" und "ELStAM Datenaustausch" statt.

Bisher wurden bei diesen Aktionen nur die Daten des Mandanten abgeholt, zukünftig werden die Daten für alle Mandanten, kanzleiübergreifend im Hintergrund, abgeholt.

In der Startphase kann es zu einem erhöhten Datenvolumen kommen. Der Anwender kann, solange ein Datenaustausch zu erkennen ist, wiederholt den Lohnsteuerprotokollabruf bzw. den ELStAM Datenaustausch durchführen, bis alle Daten abgeholt sind.

Für größere Kanzleien empfehlen wir als alternative den Einsatz des SV-Nr-Scheduler:

Die Scheduler Funktionalität wurde vor einem Jahr von uns bereitgestellt, damit die SV-Nummern Zeitnahe (in ca. 5 Min.) über einen automatischen und verkürzten KomServer Aufruf abgeholt werden können.

Der Lohnsteuerprotokollabruf und der ELStAM Abruf können ebenfalls über diesen Scheduler laufen.

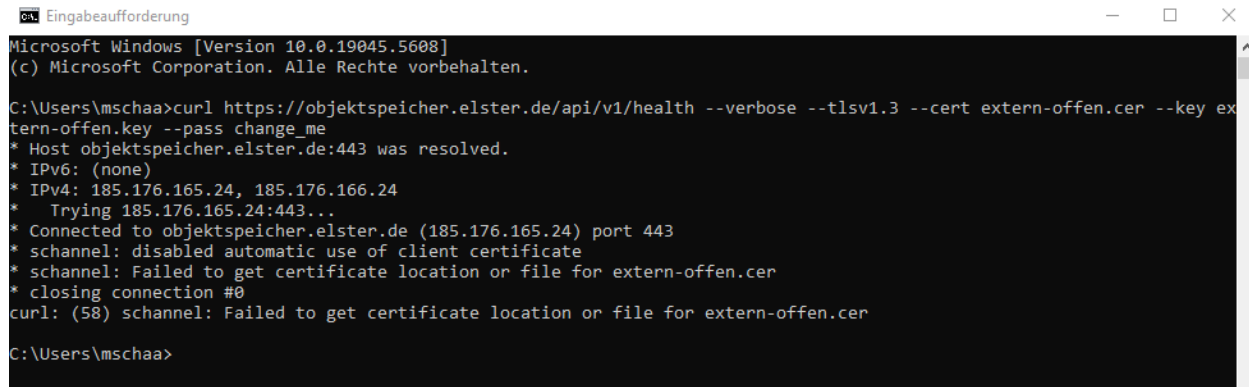
Ihre IT muss sicherstellen, dass der Elster "Otter"-Server angesprochen werden kann.
Hierzu empfehlen wir folgenden Test mit dem WIN-Befehl „curl“ im Win-Command (Windows 10/11):

Mit "CMD" das Windows "Eingabeaufforderung"-App starten und folgenden Befehl einfügen:

```
curl https://objektspeicher.elster.de/api/v1/health --verbose --tlsv1.3 --cert extern-offen.cer --key extern-offen.key --pass change_me
```

(die Parameter cert / key / pass beziehen sich auf das Zertifikat, können jedoch für den Test vernachlässigt werden)

Bei uns sieht es so aus (Wichtig ist das erfolgreiche „connected“):



```
Microsoft Windows [Version 10.0.19045.5608]
(c) Microsoft Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

C:\Users\mschaa>curl https://objektspeicher.elster.de/api/v1/health --verbose --tlsv1.3 --cert extern-offen.cer --key ex
tern-offen.key --pass change_me
* Host objektspeicher.elster.de:443 was resolved.
* IPv6: (none)
* IPv4: 185.176.165.24, 185.176.166.24
*   Trying 185.176.165.24:443...
* Connected to objektspeicher.elster.de (185.176.165.24) port 443
* schannel: disabled automatic use of client certificate
* schannel: Failed to get certificate location or file for extern-offen.cer
* closing connection #0
curl: (58) schannel: Failed to get certificate location or file for extern-offen.cer

C:\Users\mschaa>
```

8.3. Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt

Am 1. Juni 2025 tritt das Mutterschutzanpassungsgesetz in Kraft und bringt Änderungen für Arbeitgeber sowie für die Verarbeitung von Mutterschutzzeiten in der Lohnabrechnung mit sich.

Das Gesetz sieht in § 3 Abs. 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche gestaffelte Mutterschutzfristen vor:

- **2 Wochen** Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der **13. Schwangerschaftswoche**,
- **6 Wochen** Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der **17. Schwangerschaftswoche**,
- **8 Wochen** Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der **20. Schwangerschaftswoche**.

Das Beschäftigungsverbot gilt, sofern sich die betroffene Frau nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass betroffene Frauen nicht mehr zwingend eine Krankschreibung benötigen.

Vorausschauend wurde in LohnAs die Maskenanpassung für den Mutterschutzrechner mit den neuen Fristen für die automatisierte Übernahme der Daten vorbereitet. Die Nutzung des Rechners mit Wertübernahme für diese Fälle sollte nicht vor dem 01.06.25 erfolgen.

Der Eintrag des mutmaßlichen Entbindungstag ist nicht zwingend notwendig, jedoch das Datum des Tages der Fehlgeburt und die für die Berechnung erforderliche Angabe zur Schwangerschaftswoche. Die Übermittlung der Daten erfolgt synchron zum bisherigen Ablauf für Mutterschutz. Dementsprechend sind auch die Werte für das AAG-Verfahren zu erfassen.

Mutterschutzrechner

Geburtsdatum für PersNr. 200 Ein-Kind, Conny

mutmaßlicher Entbindungstag am 07.11.2025 Kalender

tatsächlicher Entbindungstag am . . . Kalender

☐ Mehrlingsgeburt
☐ Frühgeburt

Mutterschutz berechnen

Mutterschutz bei Fehlgeburt ab 01.06.2025

Fehlgeburt am 29.06.2025 Kalender

ab der 13. Schwangerschaftswoche
ab der 13. Schwangerschaftswoche
ab der 17. Schwangerschaftswoche
ab der 20. Schwangerschaftswoche

Mutterschutz berechnen

Mutterschutz

Mutterschutz bis Geburt von 29.06.2025 bis 29.06.2025

Mutterschutz ab Geburt von 29.06.2025 bis 13.07.2025

Schutzfrist von 29.06.2025 bis 13.07.2025

zurück mit Datumsübernahme

8.4. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Änderung der Anschrift in der Verdienstabrechnung (VDA)**
Standardmäßig wird in der VDA in der Anschrift der Name und der Vorname ausgegeben.

Unter Verwaltung > Grundeinstellungen > Druckeinstellung Verdienstabrechnung > Register Darstellung kann auf Vorname Name umgeschaltet werden.

Grundeinstellungen Druck Verdienstabrechnung

☒ im Adressfeld Anschriftzeile Ausgabe Name, Vorname -> Vorname Name

.nigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung	Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt
	703	03/2025	Konda, Anna	
	Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Numer und Name Kra
	01.01.20			1/DAK-Gesun
	Testfirma Qualitätskontrolle ITSG GmbH Kaiserleistraße 10-16 / 63067 Offenbach persönlich/vertraulich Anna Konda Badenhäuser Str. 2 63128 Dietzenbach			

8.5. Gesetzliche Neuregelung zur Erhebung der Kinderanzahl und Elterneigenschaft ab dem 01.07.2025

Ab dem 01.07.2025 tritt eine gesetzliche Änderung in Kraft, die eine Neuregelung bei der Ermittlung des Beitragszuschlags bzw. -abschlags in der Pflegeversicherung vorsieht.

Als Anbieter einer Lohn- und Gehaltsabrechnungssoftware sind wir **gesetzlich verpflichtet**, die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder Ihrer Beschäftigten ab 01.07.2025 elektronisch über ein **Abonnementverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** abzufragen. Nach Einrichtung des Abonnements werden die entsprechenden Daten durch das BZSt automatisiert an unsere Systeme übermittelt.

Ab dem Stichtag darf bei der Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags ausschließlich die Anzahl der Kinder berücksichtigt werden, die vom BZSt zurückgemeldet wurde. Sollte diese von zuvor erfassten Werten – etwa aus dem vereinfachten Nachweisverfahren – abweichen, ist künftig allein die durch das BZSt bestätigte Kinderanzahl relevant. Eine höhere Kinderanzahl kann nur dann Berücksichtigung finden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunden) vorliegen.

Wir informieren Sie frühzeitig über diese Änderung, um eine vorausschauende und geordnete Vorbereitung zu ermöglichen. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Ziel ist es, Sie bereits heute für die kommende Umstellung zu sensibilisieren, sodass bei Einführung zum 01.07.2025 ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist.

9.0. 18.03.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C

Das Update 4.61 / 1.42C vom 18.03.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42c vom 18.03.2025* heruntergeladen werden.

In diesem Update ist die Umsetzung wichtiger tariflicher Forderungen enthalten.

9.1. Stammdatendatei vom 10.03.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 10.03.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

9.2. Wichtige Änderungen ab dem 01.03.2025 bei SOKA Dach

Bundesweit einheitlicher Beitragssatz, Änderungen im Tarifvertrag Teil eines 13. Monatseinkommens und Änderung im Verfahrenstarifvertrag

Bundesweit einheitlicher Beitragssatz ab dem Meldemonat März 2025

Ab 1. März 2025 gilt bundeseinheitlich für das 13. Monatseinkommen der Beitragssatz von 6,2 %, so dass auch in den neuen Bundesländern der Gesamtbeitrag von 12,40 % der Bruttolohnsumme beträgt. Das wurde mit Wirkung zum 01.03.2025 implementiert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite zum [SOKA-DACH-Beitrag](#).

Änderungen im Tarifvertrag Teil eines 13. Monatseinkommens ab März 2025

Die Tarifvertragsparteien haben eine Erhöhung des Anspruchs Teil eines 13. Monatseinkommens bei gleichzeitiger Ost-West-Angleichung der Erstattungsleistung beschlossen. Die Höhe des vollen Anspruchs beträgt ab 1. März 2025 in allen Bundesländern 89 Stunden, anstatt wie bisher 81 bzw. 71 Bruttodurchschnittsstundenlöhne.

Außerdem werden Teilansprüche aus dem 13. Monatseinkommen künftig unabhängig davon gewährt, ob der Arbeitnehmer auf eigene Veranlassung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder nicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite zum [13. Monatseinkommen](#) und im zugrundeliegenden [Tarifvertrag](#).

Änderungen im Verfahrenstarifvertrag

Neben der Festsetzung des neuen Sozialkassenbeitrags wurden Änderungen bzgl. der monatlichen Beitragsmeldungen im Tarifvertrag über die Sozialkassenverfahren vorgenommen. Weitere Informationen finden Sie im zugrundeliegenden [Tarifvertrag](#).

9.3. Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV

In einer von der ITSG durchgeführten Systemberatung wurde die Empfehlung ausgesprochen, das Kennzeichen zur PV-Beitragsermittlung für die Pflegezusatzversicherung auf der Verdienstabrechnung generell auf die Elterneigenschaft abzustellen. Diese Empfehlung wurde umgesetzt und die Darstellung auf der Verdienstabrechnung somit erneut überarbeitet.

Elterneigenschaft (Elterneig. ehemals PV-Kennz.):

Es wird die Feststellung der Elterneigenschaft und das Kennzeichen zur Pflegeversicherung (PV) - Beitragsermittlung für die Pflegezusatzversicherung auf der Verdienstabrechnung (VDA) eingetragen. Auf der VDA wurde der Begriff Elterneigenschaft auf „Elterneig.“ gekürzt.

Folgende Konstellationen sind möglich:

nein / 0	keine Elterneigenschaft	kein Kind für PV - Beitragsermittlung (PV-Zuschlag)
ja / 1	Elterneigenschaft vorhanden	1 Kind für PV - Beitragsermittlung (kein PV-Abschlag/Zuschlag)
ja / PV2	Elterneigenschaft vorhanden	2 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
ja / PV3	Elterneigenschaft vorhanden	3 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
ja / PV4	Elterneigenschaft vorhanden	4 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
ja / PV5	Elterneigenschaft vorhanden	5 Kinder oder mehr für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)

Musterhafte Darstellung für Verdienstabrechnung Formular 2

Lohndata. V4.61R1.00/D03 01/2025

Verdienstabrechnung

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt	Geburtsdatum	Seite	Merkant	Kostenstelle	IdentifikationsNr./eTIN
100	01/2025	Kein-Kind, Helga	1	13.02.90	1	10787		
Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Nummer und Name Krankenkasse			KV-AG %	KV-AN %	Umlagestatus FK BGS
01.01.25			10/Audi BKK			8,500	8,500	PS1 U1 W 111 Elterneig nein/0

Lohndata. V4.61R1.00/D03 01/2025

Verdienstabrechnung

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt	Geburtsdatum	Seite	Merkant	Kostenstelle	IdentifikationsNr./eTIN
200	01/2025	Ein-Kind, Conny	2	09.04.89	2	10787		
Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Nummer und Name Krankenkasse			KV-AG %	KV-AN %	Umlagestatus FK BGS
01.01.25			10/Audi BKK			8,500	8,500	PS1 U1 W 111 Elterneig ja /1

Lohndata. V4.61R1.00/D03 01/2025

Verdienstabrechnung

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt	Geburtsdatum	Seite	Merkant	Kostenstelle	IdentifikationsNr./eTIN
400	01/2025	Drei-Kinder, Sabine	4	20.05.89	4	10787		
Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Nummer und Name Krankenkasse			KV-AG %	KV-AN %	Umlagestatus FK BGS
01.01.25			10/Audi BKK			8,500	8,500	PS1 U1 W 111 Elterneig ja PV3

9.4. Anpassung des Mutterschutzgesetzes – Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten

Am 27. Februar 2025 wurde das "Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze - Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz)" im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 59 verkündet. Das Gesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft und bringt bedeutende Änderungen für Arbeitgeber sowie für die Verarbeitung von Mutterschutzzeiten in der Lohnabrechnung mit sich.

Gesetzliche Änderungen

Das Gesetz sieht in § 3 Abs. 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche gestaffelte Mutterschutzfristen vor:

2 Wochen Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche,

6 Wochen Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche,

8 Wochen Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche.

Das Beschäftigungsverbot gilt, sofern sich die betroffene Frau nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass betroffene Frauen nicht mehr zwingend eine Krankschreibung benötigen.

Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss

Bei einer Schutzfrist nach § 3 Abs. 5 MuSchG besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld sowie auf den Arbeitgeberzuschuss gemäß § 20 Abs. 1 MuSchG.

Der Arbeitgeberzuschuss ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAG im Rahmen des U2-Verfahrens voll erstattungsfähig.

Dies gilt auch für künftige Mutterschaftsgeldfälle, die auf § 3 Abs. 5 MuSchG beruhen.

Umsetzung in LohnAs

Für Nutzer unserer Lohnsoftware sind keine Anpassungen erforderlich.

Die ITSG hat bestätigt, dass eine Erweiterung der Anlage 03 des Pflichtenheftes „Fehlzeitenkatalog/-index“ nicht notwendig ist.

Die neuen Schutzfristen können mit den bestehenden Fehlzeiten umgesetzt werden.

Weiteres Vorgehen

Der GKV-Spitzenverband wird in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen über leistungsrechtliche Auslegungsfragen beraten und zu gegebener Zeit per Rundschreiben informieren.

9.5. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Neuanlage einer eigenen Krankenkasse**

Wurde eine eigene Krankenkasse neu angelegt und die Auswahl über den Krankenkassenkatalog vorgenommen, wurden die Krankenkassen unter Umständen anschließend mandantenübergreifend nicht mehr für eine Neuanlage bereitgestellt. Ursache war eine nicht sachgerechte Behandlung des Feldes „gültig bis“ der Krankenkasse, sodass eine weitere Verwendung der Krankenkasse für eine Neuanlage nicht mehr möglich war (Betriebsnummer der Krankenkasse wurde ausgeschlossen).

- **Besonderheit Krankenkassen mit Dienstleister - Einheitlicher Umlagesatz U1**

Einige Krankenkassen haben für das Umlageverfahren einen zentralen Dienstleister beauftragt, der die damit verbundenen Aufgaben übernimmt. In unserer Lohnsoftware LohnAs wird dies über ein Kennzeichen in der Stammdatendatei erkannt und entsprechend verarbeitet.

Die Information, ob eine Krankenkasse einen Dienstleister nutzt, finden Sie in LohnAs unter *Eigene Krankenkassen > Register Umlage*. Im unteren Bereich der Maske wird – falls zutreffend – die Betriebsnummer des Dienstleisters mit folgendem Hinweis ausgegeben:
"Betriebsnummer des Dienstleisters, sofern ein Dienstleister das Erstattungsverfahren durchführt."

Falls eine Krankenkasse einem Dienstleister zugeordnet ist, gilt für alle betroffenen Krankenkassen ein einheitlicher Umlagesatz U2.
Das bedeutet:

- Wenn Sie für eine dieser Krankenkassen einen neuen Umlagesatz wählen, wird der Umlagesatz für alle anderen Krankenkassen desselben Dienstleisters automatisch angepasst.
- Beim Anlegen einer neuen Krankenkasse, die demselben Dienstleister zugeordnet ist, wird der Umlagesatz ebenfalls bei den anderen betroffenen Krankenkassen entsprechend übernommen.
- Sie erhalten in diesen Fällen automatisch entsprechende Hinweistexte und Verarbeitungshinweise in der Software, um über die Anpassungen informiert zu werden.

Bitte beachten Sie diese automatisierten Anpassungen bei der Verwaltung Ihrer Krankenkassen in LohnAs.

10.0. 12.02.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C

Das Update 4.61 / 1.42C ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42c vom 12.02.2025* heruntergeladen werden.

In diesem Update ist die Umsetzung wichtiger gesetzlicher Forderungen enthalten. Hierzu gehören unter anderem die neue Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz.

10.1. Stammdatendatei vom 10.02.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 10.02.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

10.2. Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz

Geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen jeweils für 2025 (Anwendung spätestens ab dem 1. März 2025) (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG)

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/Programmablaufplan/2025-01-22-geaenderte-PAP-2025-bmf-schreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Programmablaufpläne berücksichtigen die Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und des Kinderfreibetrags durch das Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 449)

Mit diesem Update werden,

1. die Steuerberechnung ab dem Abrechnungsmonat März mit dem geänderten Programmablaufplan gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz vom 22.01.2025 ausgeführt.
2. die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum März 2025 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter berechnet.



3. Die Steuernachrechnungen werden wie gewohnt als Differenz je Monat auf der aktuellen Verdienstabrechnung ausgewiesen.

Steuernachrechnung	LSt	Kist	Soli	Summe	
Januar / 2025	12,50	0,00	0,00	12,50	
Februar / 2025	9,67	0,00	0,00	9,67	
März / 2025	0,00	0,00	0,00	0,00	
Folgemonate 2025	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summen	22,17	0,00	0,00		Betrag in Auszahlung: 22,17

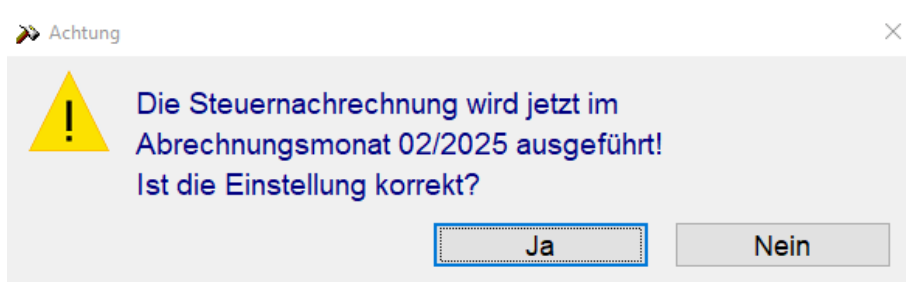
Ausnahme bilden wieder die Nachrechnungen auf KUG / SKUG – Zeiträume. In diesen Fällen werden automatisch Stammdatenkorrekturen auf die Nachrechnungsmonate angelegt.

Verarbeitungs- und Fehlerhinweise	
(#99999#BB_KUG_#) BB KUG [REDACTED]	
KUG Korrektur [V4.61 D00 März 2025 Mandant: 139 BB KUG [REDACTED]]	
Für PersNr	1 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 02/2025 für KUG angelegt!
Für PersNr	105 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 02/2025 für KUG angelegt!
Für PersNr	108 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 01/2025 für KUG angelegt!
Für PersNr	108 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 02/2025 für KUG angelegt!

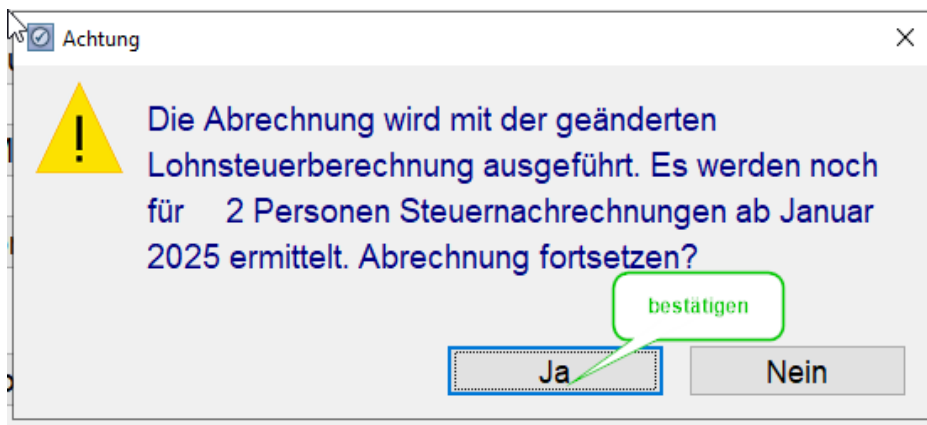
- Sollten Sie für den Februar 2025 noch vor einer Abrechnung stehen, kann die Steuerkorrektur auch aus dem Abrechnungsmonat Februar erfolgen. Es muss unter *Mandant → Steuer / Allgemeine Daten → Register Steuerkorrektur 2025* folgender Eintrag aktiviert werden: *rückwirkende Steuererstattung 2025 im Februar ausführen*

Die rückwirkende Steuererstattung wird, sofern das Steuerfortentwicklungsgesetz 2025 wie geplant veröffentlicht wird, programmseitig im Abrechnungsmonat März (03/2025) vorgenommen.

☐ rückwirkende Steuererstattung 2025 im Februar ausführen (nur in 02/2025 schaltbar)



- Vor der Abrechnung erfolgt der Hinweis, dass in diesem Abrechnungsmonat die geänderten Lohnsteuerberechnungen ausgeführt werden.



Steuernachrechnung		[V4.61 D01 Februar 2025	Mandant: [REDACTED]	Normallohn PAP [REDACTED] gmbh]
PersNr	3005	[REDACTED]	Steuernachrechnung in 01/2025: Lst	12.25 kist 0.99 so1z 0.00
PersNr	3011	[REDACTED]	Steuernachrechnung in 01/2025: Lst	10.42 kist 0.85 so1z 0.00

Mit dieser Korrektur werden (wenn vorhanden) S-KUG Berechnungen aus Vormonat(en) angestoßen und neu berechnet und als Korrekturabrechnung ausgegeben. Ebenfalls erfolgt dann die Möglichkeit die Anträge und Anlagen S-KUG neu zu generieren und auszugeben, ggf. wird dann beim Monatswechsel darauf hingewiesen.

10.3. Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV

Entsprechend den Vorgaben der aktualisierten Entgeltbescheinigungsverordnung wurden die Kennzeichen zur PV-Beitragsermittlung für die Pflegezusatzversicherung auf der Verdienstabrechnung angepasst:

- 0 - keine Elterneigenschaft vorhanden (PV-Zuschlag) oder nicht PV - beitragspflichtig
- 1 - 1 Kind für PV - Beitragsermittlung (kein PV-Abschlag)
- 2 - 2 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- 3 - 3 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- 4 - 4 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- 5 - 5 Kinder oder mehr für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- E - Elterneigenschaft vorhanden (kein PV-Zuschlag / kein PV-Abschlag)

10.4. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Anzeige Update Stammdatendatei**

Im Kanzlei – Center wird unterhalb der Information einer aktuell bereitgestellten LohnAs – Version jetzt ebenfalls die Bereitstellung einer aktuelleren Stammdatendatei angezeigt.

Hintergrund ist die Anforderung des Gesetzgebers, dass die Abrechnung mit den aktuell von den Institutionen vorgegebenen Stammdaten durchgeführt werden soll.

Folgende Stammdaten sind in der Stammdatendatei der ITSG enthalten:

- Katalog der Betriebsnummern der gesetzlichen Krankenkassen
- Katalog der Übertragungsdaten und Kontodaten der gesetzlichen Krankenkassen
- Katalog der Beitragssätze, Umlagesätze und Versorgungssätze der gesetzlichen Krankenkassen
- Katalog der Datenannahestellen
- Katalog der berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Katalog der Unfallversicherungsträger
- Katalog der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit

Der Download der Stammdatendatei und die Aktualisierung befinden sich unter *Kanzlei – Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren > Stammdaten aktualisieren*. Zusätzlich beinhaltet jedes Versionsupdate die Aktualisierung der Stammdaten auf Grundlage der aktuellsten Stammdatendatei.

Bitte beachten Sie, wenn die Aktualisierung über die Funktion *Kanzlei – Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren > Stammdaten aktualisieren* ausgeführt wird:
Die Aktualisierung betrifft die Überprüfung und Änderung von Daten in mehreren Datenbank - Katalogen. Besonders wenn parallele Abrechnungs- oder Eingabeprozesse stattfinden, kann es zu Zugriffsverzögerungen kommen, sofern auf die Datenbank – Kataloge von mehreren Benutzern zugegriffen wird.
Bitte aktualisieren Sie idealerweise zu Zeitpunkten, in dem Sie allein als Benutzer angemeldet sind oder keine Abrechnungs- oder Eingabeprozesse von anderen Benutzern stattfinden.

- **Änderung der Rechtsverordnung für Entgeltnachweise**

Der Entgeltnachweis (Meldebescheinigung) nach § 25 DEÜV wurde in die Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV geändert.

11.0. 31.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B

Das Update 4.61 / 1.42B vom 31.01.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42b vom 31.01.2025* heruntergeladen werden.

11.1. Stammdatendatei vom 30.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 30.01.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

11.2. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Meldeverfahren DEÜV**

Bei Erstellung der Jahresmeldungen und Monatsmeldungen nach der Abrechnung im Januar 2025 kann ein Kernprüffehler wegen dem Kennzeichen Rechtskreis auftreten. Hintergrund ist eine Unterbrechungsmeldung mit Beendigung am 31.12.2024, die dem Meldejahr 2025 zugeordnet wird aber den Meldezeitraum 2024 beinhaltet. Dieser Sachverhalt wurde korrigiert.

- **Änderung des Anzeigeprogramms**

Für die Anzeige von Log-Protokollen oder Textdateien wurde bisher der Microsoft – Standard - Texteditor Wordpad verwendet. Auf neuen Windows – Betriebssystemen wird diese Anwendung nicht mehr standardmäßig bereitgestellt. Deshalb wird jetzt als Anzeigeprogramm der Texteditor Notepad genutzt.

- **A1 – Bescheinigungen**

Es wurden für die A1-Bescheinigungen das XML-Schemata angepasst.

Wurden A1-Bescheinigungen aus dem Jahr 2025 nicht verarbeitet, müssen bei Bedarf die A1-Bescheinigungen erneut erfasst und versendet werden.

- **Änderungen zu den Onlineservices von SOKA-BAU**

Ab dem 17.01.2025 finden Sie alle digitalen Services von SOKA-BAU zentral an einem Ort. Das Postfach, den Meldungsupload (ehemals KAI) und alle bekannten Funktionen des Arbeitgeber-Onlineservices finden Sie dann im Kundenportal der SOKA-BAU.

Melden Sie sich dafür einfach mit den bisherigen Zugangsdaten vom Arbeitgeber-Onlineservice im Kundenportal an. Kunden, die bisher ausschließlich SOKA-BAU-online (Postfach, MINT, KAI) genutzt haben, erhalten nächste Woche per Brief und E-Mail automatisch Zugangsdaten für das neue Kundenportal von SOKA-BAU.

Meldungsupload: Hier gab es auf Grund der Änderung ein Problem mit der erzeugten Datei. Diese war bis jetzt mit einer Dateinamenserweiterung .Snn (nn = 01..12) versehen und konnte nicht angenommen werden. Wir haben mit Hochdruck daran gearbeitet und die Dateinamenserweiterung (Extension) der Datei auf .txt geändert, damit sollte der Upload reibungslos funktionieren und ein Upload - Bestätigung erfolgen. Gern können Sie bei der von Ihnen erzeugten Datei auch manuell die Dateinamenserweiterung von . Snn (nn = 01..12) auf .txt ändern oder nach diesem Update eine Monatsrücksetzung erstellen und die Datei neu generieren und dann den Upload im Onlineservice der SOKA-BAU neu hochladen.

11.3. Vorankündigung

- Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz

Am 22.01.2025 wurde ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer für 2025 und Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2025 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) publiziert und ist spätestens ab dem 1. März 2025 mit einer Steuerkorrektur ab Januar 2025 anzuwenden. Die Änderung betrifft die Anhebung

- des Grundfreibetrags von 11.784 € auf 12.096 €
- des Kinderfreibetrags von 4.770 € / 9.540 € auf 4.800 € / 9.600 €
- der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag von 18.130 € auf 19.950 €.

Mit einem späteren Update werden Sie die Möglichkeit erhalten,

- 12.0. die Steuerberechnung ab dem Abrechnungsmonat März mit dem geänderten Programmablaufplan gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz vom 22.01.2025 auszuführen.
- 13.0. die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum März 2025 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter zu berechnen.

Die Steuernachrechnungen werden wie gewohnt als Differenz je Monat auf der aktuellen Verdienstabrechnung ausgewiesen.

Ausnahme bilden wieder die Nachrechnungen auf KUG / SKUG – Zeiträume. In diesen Fällen werden automatisch Stammdatenkorrekturen auf die Nachrechnungsmonate angelegt.

12.0. 16.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B

Das Update 4.61 / 1.42B ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42b vom 16.01.2025* heruntergeladen werden.

12.1. Stammdatendatei vom 13.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 13.01.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

12.2. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- eAU

Im Rahmen des Updates 1.42A, das wir zum 01.01.2025 veröffentlicht haben, wurde eine neue Version der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt. Dabei wurde eine Programmzeile nicht korrekt angepasst: Die Versionsnummer 1 wurde nicht auf die korrekte Versionsnummer 2 aktualisiert. Dies führte dazu, dass die übermittelten eAU-Daten von den Annahmestellen nicht verarbeitet werden konnten.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass dieser Umstand unverzüglich identifiziert und mit dem aktuellen Update 1.42B behoben wurde. Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Update unverzüglich zu installieren, um die fehlerfreie Verarbeitung der eAU-Daten zu gewährleisten.

Wir bedauern die entstandenen Unannehmlichkeiten und bedanken uns für Ihr Verständnis sowie Ihre fortwährende Zusammenarbeit.

- **KUG/S-KUG: Berechnung pauschalierter Nettobeträge für Dezember 2024**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass bei der Berechnung im Dezember 2024 der nur für den Dezember 2024 gültige Programmablaufplan (PAP) herangezogen wurde. Statt mit diesem aktuellen Programmablaufplan vorzugehen, hätten die pauschalierten Nettobeträge auf Basis des bis November 2024 gültigen Programmablaufplan berücksichtigt werden müssen.

Eine erneute Berechnung des Dezembers ist selbstverständlich möglich. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine Stammdatenkorrektur für den Monat Dezember erforderlich ist. Durch die Stammdatenkorrektur wird eine Differenzberechnung ausgewiesen und somit kann der geänderte Leistungsantrag für Dezember 2024 ausgegeben werden.

Die korrekte Berechnung der pauschalierten Nettobeträge für Dezember 2024 kann mit dem aktuellen Update 1.42B ausgeführt werden.

Für weitere Fragen oder Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- **DSAK: Gesonderte Absendernummer**

Wir möchten Sie über eine wichtige Anpassung im Arbeitgeberkonto-Verfahren (DSAK) informieren. Sollten Sie eine gesonderte Absendernummer verwenden (weitere Informationen zur Absendernummer finden Sie unter ITSG: <https://www.itsg.de/gesonderte-absendernummer/>), können Sie diese direkt in der Software erfassen. Gehen Sie dazu bitte wie folgt vor:

Organisation > Kanzleiverwaltung > Meldeverfahren SV / eSTATISTIK

Betriebsnummer (Absender) *
gesonderte Absendernummer



Nach der Erfassung wird die Absendernummer korrekt im DSAK-Verfahren berücksichtigt. Falls Sie Fragen dazu haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

13.0. 08.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42A

13.1. Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom 08.01.2025

Mit dieser Version ist die Abrechnung für das Kalenderjahr 2025 möglich.

Bitte installieren Sie diese Version erst, wenn Ihnen das Lizenzblatt zugestellt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Freischaltung

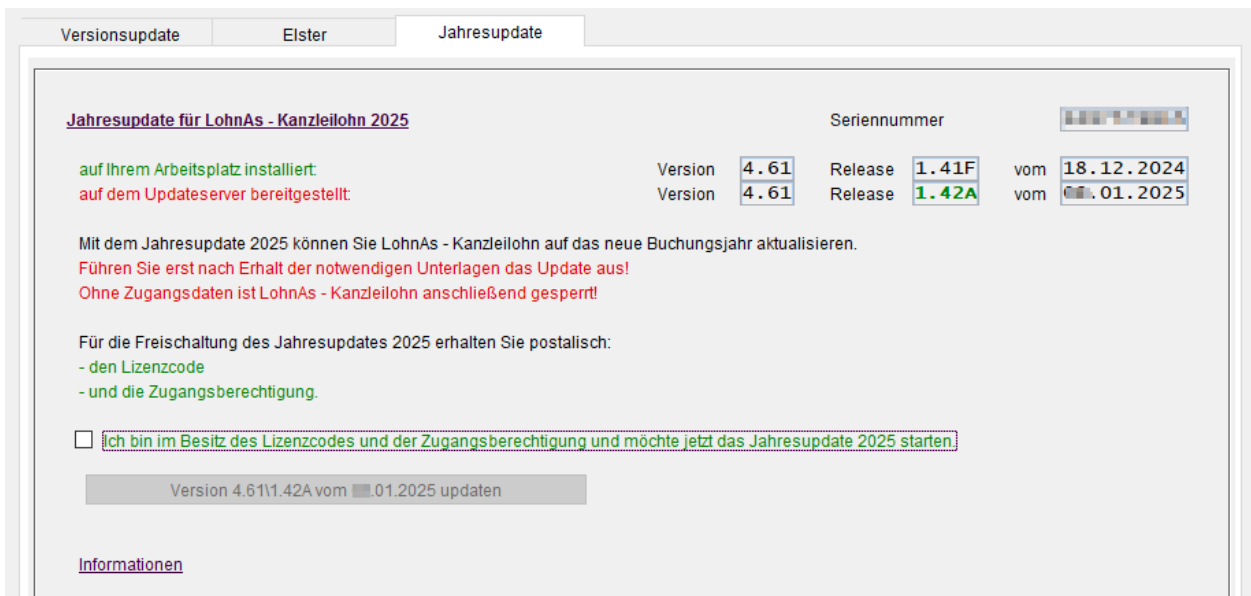
- **den Lizenzcode 2025 und**
- **die Zugangsberechtigung**

benötigen.

Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!

Ohne Zugangsdaten ist LohnAs – Kanzleilohn anschließend gesperrt!

Der Jahreswechsel wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Jahresupdate* ausgeführt.



Versionsupdate Elster Jahresupdate

Jahresupdate für LohnAs - Kanzleilohn 2025

auf Ihrem Arbeitsplatz installiert: Version **4.61** Release **1.41F** vom **18.12.2024**
auf dem Updateserver bereitgestellt: Version **4.61** Release **1.42A** vom **08.01.2025**

Seriennummer 

Mit dem Jahresupdate 2025 können Sie LohnAs - Kanzleilohn auf das neue Buchungsjahr aktualisieren.
Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!
Ohne Zugangsdaten ist LohnAs - Kanzleilohn anschließend gesperrt!

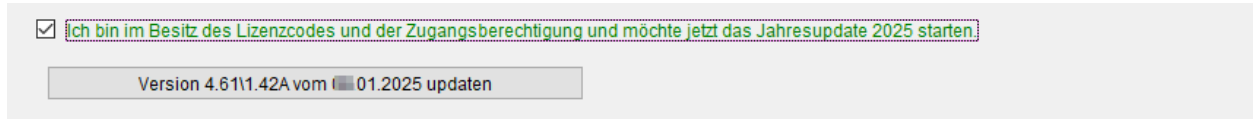
Für die Freischaltung des Jahresupdates 2025 erhalten Sie postalisch:
- den Lizenzcode
- und die Zugangsberechtigung.

☐ Ich bin im Besitz des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung und möchte jetzt das Jahresupdate 2025 starten!

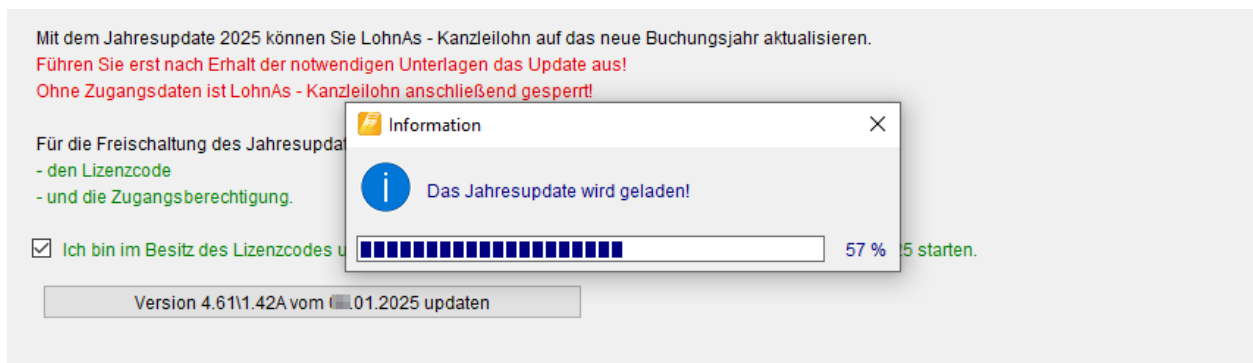
Version 4.61/1.42A vom 08.01.2025 updaten

[Informationen](#)

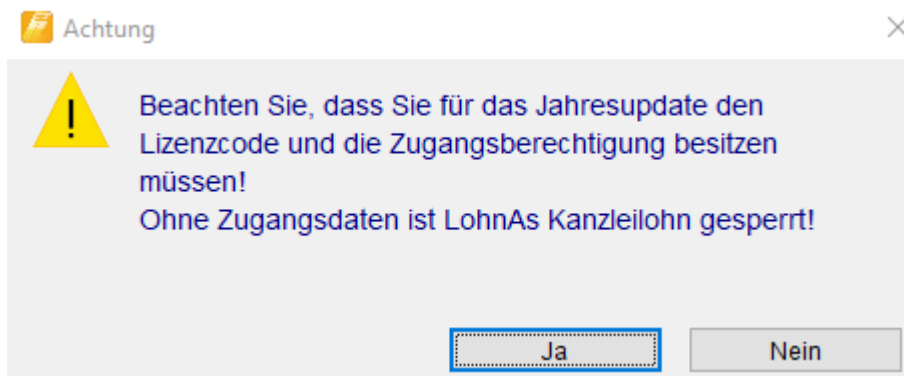
Nach Bestätigung der Checkbox für den Erhalt des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung wird die Schaltfläche für das Jahresupdate 2025 freigeschaltet.



Danach kann das Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom Updateserver heruntergeladen werden.



Nach Bestätigung der Meldungsbox mit ‚Ja‘ wird das Jahresupdate installiert.



Alternativ kann das Jahresupdate über das LohnAs Wiki unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich* > *Downloads* > *Jahresupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42a* heruntergeladen werden.

13.2. Jahreswechsel Meldeverfahren

Die Erstellung der Meldungen wurde wieder freigeschalten.

Im Mandanten können die Meldungen wieder erstellt werden. Müssen die SV – Meldedaten nachträglich bereitgestellt werden, führen Sie die Erstellung wie folgt aus:

- DEÜV – Meldeverfahren
Meldungen erneut erstellen und dem Meldespool übergeben
- alle anderen Meldeverfahren
Meldungen mit dem Button ‚Meldedaten des Mandanten aktualisieren‘ und dem Meldespool übergeben

Meldedaten aus den Kanzlei - Meldespools unter Kanzleicenter > Datenübermittlung > Datenübermittlung können wieder übertragen werden!

13.3. neue Kataloge

Aktualisierung der:

- SV- und Steuerkonstanten
- Beitrags-, Umlage- und Versorgungssätze
- Unfallversicherung
- Gefahrtarifstellen
- berufsständige Versorgungseinrichtungen

13.4. Konstanten 2025

Die Konstanten für 2025 sind entsprechend den Veröffentlichungen angepasst.

13.5. Stammdatendatei vom 06.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 06.01.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

13.6. dakota.ag Version 7.5 Build 5

Die neue Version der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2025 erfordert eine neue Version des Datenaustausch- und Kommunikationsprogrammes dakota.ag.

Wir wurden als Softwarepartner informiert, dass die Verarbeitung von eAU ab dem 01.01.2025 nur mit der dakota.ag Version 7.5 Build 5 möglich ist.

Das hat zur Folge, dass ab dem **01.01.2025 zwingend** die dakota.ag Version 7.5 Build 5 eingesetzt werden muss, um den Datenaustausch der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2025 zu gewährleisten.

**Bitte stellen Sie sicher,
dass die aktuelle **dakota Version 7.5 Build 5** ab dem **01.02.2025** genutzt wird!**

Die aktuelle Version steht unter wiki.lohndata.de im Kundenbereich unter der Rubrik Downloads zum Download bereit.

Bitte beachten Sie, dass das Softwareprodukt dakota.ag kein Bestandteil des Versionsupdates LohnAs - Kanzleilohn ist und aus dem LohnAs Wiki heruntergeladen und anschließend installiert werden muss!

Nur die aktuelle Version gewährleistet die korrekte Datenbereitstellung für alle Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

13.7. IW – Elan 2024

Zur Erstellung der „elektronischen Anzeige nach §163 SGB IX“ wird **ab dem Jahr 2024** nur noch die **Browserversion „IW-Elan“** angeboten (<https://www.iw-elan.de/software/>). Die Importfunktion für die Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige 2024 ist freigeschaltet.

Für die Erstellung der Import-Dateien im csv-Format muss in LohnAs unter „Externer Datentransfer“ der Speicherort hinterlegt werden. Die Namensgebung des Ordners muss nicht mehr mit IW-Elan verknüpft werden und ist nun frei wählbar.

Weiterhin wurde die Schnittstelle für den Import von Werkstattaufträgen überarbeitet. Bei korrekter Erfassung in LohnAs, werden nun auch diese Daten als Importdatei zur Verfügung gestellt.

13.8. Steuerberechnung 2025

Die Steuerberechnung für 2025 wird nach der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Steuerberechnung nach § 39b Absatz 6 EStG ausgeführt.

13.9. Wegfall der Fünftel-Regelung

Keine Fünftelregelung mehr ab 2025

Ab dem 1.1.2025 entfällt die Anwendung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Leistungen unterliegen somit ab dem Jahr 2025 dem regulären Lohnsteuerabzug (Sonderzahlung).

Fünftelregelung bei der Lohnsteuer, § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2024

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Jubi-Geld 1/5 Methode in 2024 korrekt dargestellt

Datum: 17.12.2024

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl "0":	0
Grossbuchstaben (S, M, F, PR, E)		
3. Bruttoarbeitslohn einzahl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		29.399 52
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.		2.816 41
5. Einbehalten Soliditätszuschlag von 3.		
6. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartner von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Ermäßigter besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßigter bestueter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigter bestueter Entschädigungen		10.000 00
11. Einbehalten Lohnsteuer von 9. und 10.		2.062 00
12. Einbehalten Soliditätszuschlag		

Die Tarifiermäßigungen können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen.

Dies gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025

Lohnarten mit den Steuerschlüsseln 12/50/70/80 wurden mit einer neuen Zeitschiene und steuerlichen Berechnung als Sonderzahlung ab 01.01.2025 angelegt.

Beispiellohnart 205 (Jubiläumsszahlung)

12	...	Bezüge für 3 und mehr Jahre, Versteuerung über Jahrestabelle, sv-pflichtig
St/SV	▲	Bezeichnung
12		Bezüge für 3 und mehr Jahre, Versteuerung über Jahrestabelle, sv-pflichtig

Beispiellohnart 208 (Abfindungen, st.pfl.)

50	...	Abfindungen, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei
St/SV	▲	Bezeichnung
50		Abfindungen, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei

70	...	Wertguthaben Abbau Störfall
St/SV	▼	Bezeichnung
70		Wertguthaben Abbau Störfall

80	...	Versorgungsbezug Kapitalisierung, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei
St/SV	▼	Bezeichnung
80		Versorgungsbezug Kapitalisierung, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei

Die separate Ausweisung auf der Lohnsteuerbescheinigung ab 2025 ist weiterhin notwendig. Der Betrag wird anders als in den Vorjahren bereits in Zeile 3 mit aufgenommen und die Steuerzahlung in Zeile 4 der Lohnsteuerbescheinigung für den Veranlagungszeitraum 2025.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2025

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Bruttolohn ist jetzt korrekt ausgewiesen

Steuer korrekt angedruckt

Abfindungsbetrag korrekt angedruckt

Datum: 17.12.2024

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
	01.01. - 31.01.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl VT:	
	0	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	ct
3. Bruttoarbeitslohn einzahl. Sachbezüge	28.000	00
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.	6.616	25
5. Einbehalten Sonderzuschlag von 3.		
6. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartner von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)		
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)	28.000	00

Ab dem Steuerjahr 2025 dürfen diese Zahlungen (z.B. Arbeitslohn für mehrere Jahre) lt. Wachstumschancengesetz nicht mehr vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert werden. Eine korrekte Steuerermittlung, kann nur über die individuelle Steuererklärung des Arbeitnehmers erfolgen.

13.10. DEÜV – neue DSME-Datensatzversion

Meldeverfahren (DEÜV)

Ab dem 1. Januar 2025 entfällt die Rechtskreistrennung im DEÜV-Meldeverfahren. Arbeitgeber müssen künftig kein Rechtskreiskennzeichen („W“ für alte Bundesländer, „O“ für neue Bundesländer) mehr angeben. Auch die Unterscheidung bei innerdeutschen Entsendungen entfällt.

- Feld „KENNZ-RECHTSKREIS“ bleibt ab 2025 leer.
- Ausnahmen: Meldungen, die Zeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2024 betreffen (z. B. Jahresmeldungen 2024 oder Stornierungen), erfordern weiterhin die Angabe der Kennzeichen.

Beitragsnachweise

Für Beitragsnachweise bleibt die Rechtskreistrennung vorerst bestehen. Arbeitgeber müssen weiterhin die Kennzeichen „W“ und „O“ angeben und getrennte Datensätze für die alten und neuen Bundesländer erstellen.

- Dieses Verfahren gilt mindestens bis Ende 2025.
- Eine Änderung wird frühestens ab 2026 erwartet. Hintergrund ist die Trennung der Finanzstatistiken und die Berechnung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung.

Was Arbeitgeber beachten müssen

- Daten richtig zuordnen: Meldungen für Zeiträume vor 2025 erfordern weiterhin die Angabe der Rechtskreiskennzeichen. Dies betrifft insbesondere die Jahresmeldung 2024 und Stornierungen.
- Keine Anpassung der Software notwendig: Das Kennzeichenfeld bleibt im DEÜV-Verfahren ab 2025 unausgefüllt.
- Keine An- oder Abmeldungen erforderlich: Der Wegfall der Rechtskreistrennung erfordert keine gesonderten Meldungen zum Jahreswechsel.

Hintergrund

Die Rechtskreistrennung wurde 1991 eingeführt, um unterschiedliche Berechnungsgrößen für die neuen Bundesländer zu ermöglichen. Mit der vollständigen Angleichung dieser Größen am 31. Dezember 2024 ist die Trennung nicht mehr erforderlich. Ab 2025 gilt einheitliches Recht in der Sozialversicherung.

13.11. DSAK – neue Datensatzversion

Ab dem 01.01.2025 tritt eine neue Datensatzversion des DEÜV-Datensatzes Anforderung Arbeitgeberkonto (DSAK) in Kraft. Neben kleineren Klarstellungen gibt es eine bedeutende Neuerung: SEPA-Lastschriftmandate können zukünftig elektronisch widerrufen werden.

Elektronischer Widerruf von SEPA-Lastschriftmandaten

Bislang war der Widerruf eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats nur schriftlich möglich. Mit der neuen Datensatzversion wird im Datenbaustein ein neues Feld KENNZEICHEN WIDERRUF-SEPAMANDAT (KENNZW) eingeführt. Über dieses Feld kann ein elektronischer Widerruf erfolgen.

Wichtige Details:

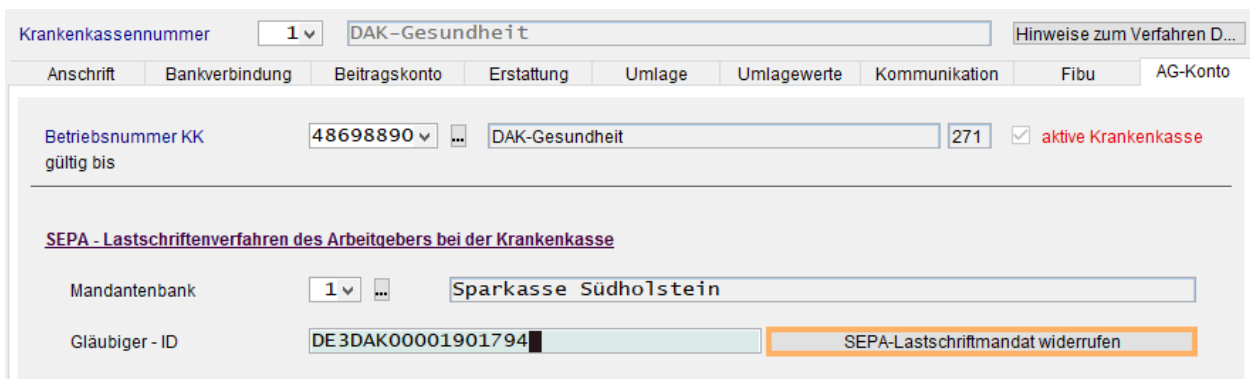
Der elektronische Widerruf ist frühestens ab dem vierten Arbeitstag nach Abgabe der Meldung zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos möglich.

Die Änderung erleichtert den Umgang mit Lastschriftmandaten und reduziert den administrativen Aufwand.

Umsetzung in LohnAS

Dafür wird im Datensatz "SEPA-Lastschriftmandat" (DBSL) das neue Feld „Kennzeichen Widerruf-SEPA-Mandat“ (KENNZW) eingeführt. Dieses Feld gibt an, ob ein Lastschriftmandat widerrufen wird („J“ für Ja, „N“ für Nein).

Neues Feld: Mandant > Eigene Krankenkassen / Versorgungswerk > Reiter AG-Konto



Krankenkassennummer: 1 ▼ DAK-Gesundheit [Hinweise zum Verfahren D...](#)

Anschrift | Bankverbindung | Beitragskonto | Erstattung | Umlage | Umlagewerte | Kommunikation | Fibu | AG-Konto

Betriebsnummer KK: 48698890 ▼ ... DAK-Gesundheit 271 ☒ aktive Krankenkasse

gültig bis

SEPA - Lastschriftenverfahren des Arbeitgebers bei der Krankenkasse

Mandantenbank: 1 ▼ ... Sparkasse Südholstein

Gläubiger - ID: DE3DAK00001901794 **SEPA-Lastschriftmandat widerrufen**

Hinweis: Eine Stornierung eines übermittelten DSAK's mit erteiltem SEPA-Mandat, führt nicht zwingend auch zu einem Widerruf bei den Krankenkassen. Achten Sie darum darauf, den Widerruf über das obige Feld zu generieren.

13.12. DSBD – neue Datensatzversion

Hinweis zur erneuten Übermittlung der Initialmeldungen im Jahr 2025

Aufgrund der unzureichenden Vollständigkeit der im Jahr 2024 gemeldeten Initialmeldungen verlangt das Basisdatenregister eine erneute Übermittlung der Initialmeldungen mit Grund 09 im Jahr 2025. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Meldungen automatisiert über ihre Entgeltabrechnungsprogramme bis spätestens zum 31. Mai 2025 zu übermitteln, auch wenn bereits im Jahr 2024 Meldungen eingereicht wurden. Um Übermittlungsfehler zu vermeiden, sollen die von der Bundesagentur für Arbeit vorgegebenen "Dummywerte" verwendet werden.

Die Frist für die Übermittlung der Meldungen beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Mai 2025. Am 25. Juni 2025 erfolgt eine Auswertung der Ergebnisse, um über mögliche weitere Schritte zu entscheiden.

Die Implementierung dieser erneuten Initialmeldungen in LohnAs wird mit dem Jahreswechsel 2024/2025 bereitgestellt. LohnAs wird die Initialmeldungen mit Grund 09 ab dem 1. Januar 2025 automatisch in den ersten DEÜV-Monatsmeldungen je Mandant erzeugen und an die Agentur für Arbeit übermitteln.

Wichtig: Bitte stellen Sie sicher, dass die Unternehmensnummer korrekt im Mandantenstamm hinterlegt ist. Sollte keine Unternehmensnummer hinterlegt sein, wird die Initialmeldung aufgrund eines Kernprüffehlers abgebrochen und nicht an die Agentur für Arbeit übermittelt. Überprüfen Sie daher die Unternehmensnummer unbedingt bis zum Erzeugen der Monatsmeldungen für Januar 2025, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Keine Aufnahme der Wirtschaftsunterklasse

Die ursprünglich geplante Erweiterung des DEÜV-Datensatzes Betriebsdatenpflege (DSBD) um die Angabe der sogenannten Wirtschaftsunterklasse zum 01.01.2025 wird nicht umgesetzt. Der Datensatz bleibt somit unverändert.

13.13. A1-Verfahren – neue Anträge und Datensatzversionen

Ab dem 01.01.2025 treten Änderungen bei den Antragsarten zur A1-Bescheinigung in Kraft. Neben neu eingeführten Feldern treten noch weitere Änderungen in Kraft. Neu eingeführt wird die Antragsart „Grenzgänger“. Diese ist für Mitarbeiter vorgesehen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, jedoch ausschließlich physisch in Deutschland arbeiten.

Darüber hinaus wird die bisherige Antragsart „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten“ in zwei spezifische Varianten aufgeteilt. Die erste Variante, „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige – ausschließlich ein Arbeitgeber“, entspricht der bisherigen Antragsart. Die zweite Variante, „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige – mehrere Arbeitgeber“, ist in unterschiedlichen Konstellationen anwendbar. Dazu zählen beispielsweise eine Kombination aus abhängiger und selbständiger Tätigkeit, Tätigkeiten von Personen mit Beamtenstatus, die zusätzlich abhängig oder selbständig beschäftigt sind, sowie mehrere abhängige Beschäftigungen.

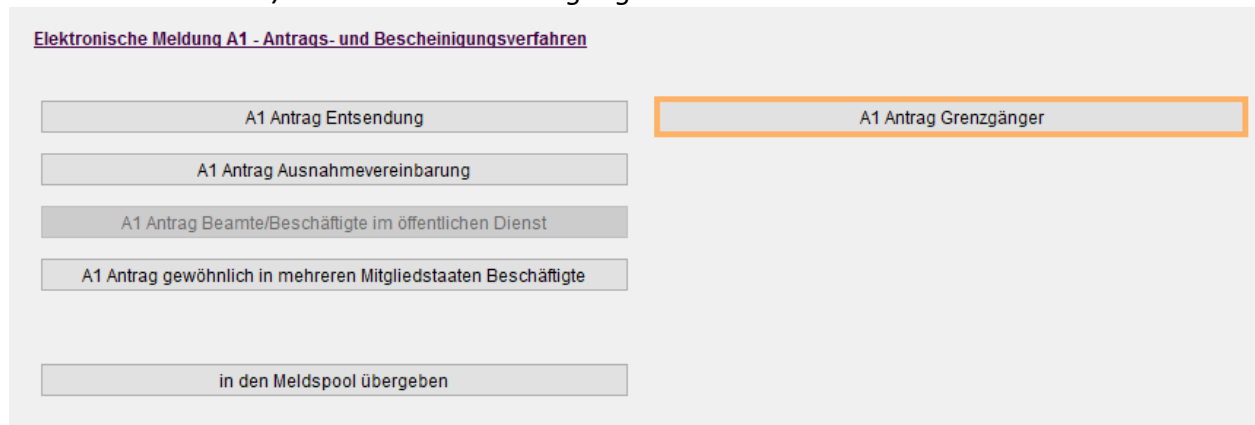
Die neuen Antragsarten werden in der LohnAS-Software im Jahr 2025 umgesetzt und voraussichtlich ab Mitte des Jahres verfügbar sein. Der Button „A1 Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ ist aktuell inaktiv geschaltet und wird aktiviert, sobald die beiden neuen Antragsarten umgesetzt wurden. Bis dahin bitten wir Sie auf das SV-Meldeportal in diesen Fallkonstellationen zurückzugreifen.

Umsetzung in LohnAS Antragart „Grenzgänger“

Diese Bescheinigung wird für folgenden Sachverhalt benötigt:
für eine beschäftigte und/oder selbstständig erwerbstätige Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und in Deutschland ihre Beschäftigung für einen in Deutschland oder außerhalb Deutschlands ansässigen Arbeitgeber bzw. selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, oder in Deutschland wohnt und arbeitet, deren Arbeitgeber/Unternehmenssitz sich jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Der neue Antrag wurde in der A1-Übersichtsmaske implementiert.

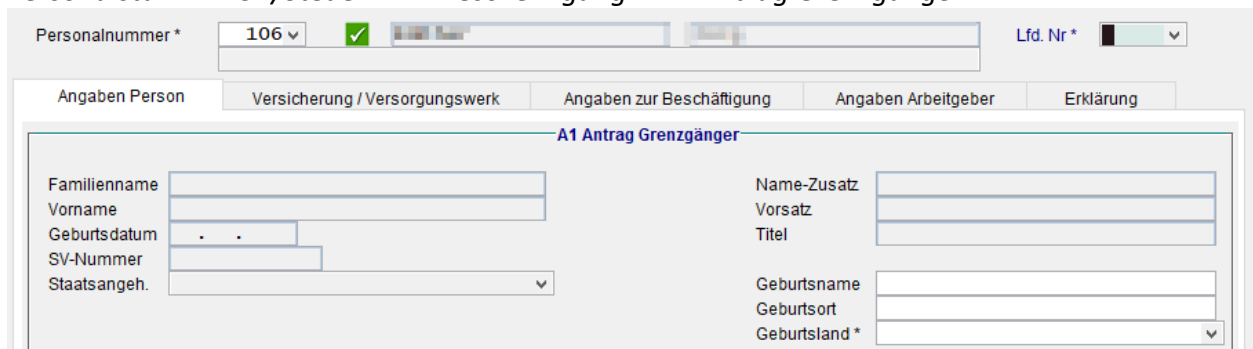
Personalstamm > SV/Steuer > A1-Bescheinigung



Elektronische Meldung A1 - Antrags- und Bescheinigungsverfahren

A1 Antrag Entsendung	A1 Antrag Grenzgänger
A1 Antrag Ausnahmerevereinbarung	
A1 Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst	
A1 Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte	
in den Meldspool übergeben	

Personalstamm > SV/Steuer > A1 Bescheinigung > A1 Antrag Grenzgänger



Wie gewohnt, helfen Ihnen entsprechende Hinweiskfelder dabei, den neuen Antrag korrekt auszufüllen.

Zur besseren Übersicht haben wir die verschiedenen Antragsarten für Sie in der folgenden Darstellung zusammengefasst:

Bedingungen	Art des Antrags	Gültigkeit der A1 Bescheinigung
Mitarbeitende sind vorübergehend im Ausland tätig: ▪ Dienstreisen (Stunden – Tage) ▪ Projektstätigkeiten bis maximal 24 Monate (keine Verlängerung des Zeitraums durch eine weitere entsandte Person)	Entsendung	Für den jeweiligen Aufenthalt. Muss für jeden Aufenthalt neu gestellt werden.
Mitarbeitende sind vorübergehend im Ausland tätig: ▪ Projektstätigkeit über 24 Monate ▪ Einsätze mit ggf. zusätzlichem lokalen Arbeitsvertrag eines Unternehmens ▪ Arbeitsentgelt wird vom ausländischen Unternehmen als Betriebsausgabe geltend gemacht	Ausnahmevereinbarung	Für maximal 5 Jahre. Verlängerung im Vorfeld ist für maximal 3 Jahre möglich.
Mitarbeitende sind regelmäßig im Ausland tätig: ▪ Mind. 2 unterschiedliche Länder im gleichen Zeitraum ▪ Mind. 1 Tag/Monat oder 5 Tage/Quartal ▪ Wohnort liegt in Deutschland	Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte	Wird jährlich neu beantragt.

Mitarbeitende sind im Ausland tätig und als Flug- oder Kabinenbesatzung bei einem deutschen Unternehmen beschäftigt. Aufenthaltsdauer unbegrenzt	Flug- und Kabinenbesatzungen	Für die beantragte Dauer.
Mitarbeitende sind im Ausland tätig und in Deutschland verbeamtet oder im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Aufenthaltsdauer unbegrenzt	Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst	In der Regel 5 Jahre. Verlängerung möglich.
Mitarbeitende sind - Wohnhaft in anderem Mitgliedstaat und Beschäftigung in Deutschland - Wohnhaft in Deutschland und Beschäftigung in Deutschland, Arbeitgeber jedoch in anderem Mitgliedstaat ansässig	Grenzgänger	Keine Begrenzung Pro Antrag maximal 2 Jahre, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden

13.14. eAU – neue Datensatzversion

Ab dem 01.01.2025 treten Änderungen im Datenaustausch der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) in Kraft.

Wichtige Neuerungen im Überblick:

- Proaktive Rückmeldung bei stationären Krankenhausaufenthalten:
Das tatsächliche Entlassdatum wird künftig direkt an den Arbeitgeber übermittelt.
- Integration von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen:
Diese Einrichtungen werden ab 2025 in das eAU-Abrufverfahren eingebunden, sodass entsprechende Daten automatisiert übermittelt werden können.
- Erweiterung der Rückmeldegründe:
Das Verfahren wird um folgende neue Rückmeldegründe ergänzt:
 - 02 – Arbeitsunfähigkeit (AU)
 - 03 – Krankenhausaufenthalt
 - 05 – Reha/Vorsorge
 - 06 – Teilstationäre Krankenhausbehandlung
 - 07 – In Prüfung
 - 08 – Anderer Nachweis liegt vor
 - 09 – Weiterleitungsverfahren

Diese Änderungen verbessern die Datenqualität und die Automatisierung der Prozesse.

Die folgende Übersicht bietet eine detaillierte Erläuterung der Rückmeldegründe und enthält erste Handlungsempfehlungen. Ergänzend dazu finden Sie diese Übersicht sowie praxisnahe Beispiele zu den einzelnen Szenarien in unserer eAU-Dokumentation.

Wert	Meldegrund	Rückmeldung erfolgt, wenn:	Weiteres Vorgehen
1	Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person	• der Krankenkasse diese Person nicht bekannt ist • für den angefragten Zeitpunkt keine Mitgliedschaft oder Versicherung bestand bzw. besteht und • bereits eine Information über den Krankenkassenwechsel oder einer Beendigung wegen einer privaten Versicherung bzw. wegen Verzug ins Ausland vorliegt	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
2	AU	im angefragten Zeitraum liegt eine AU nach § 295 (1) S. 1 Nr. 1 SGB V vor.	Die übermittelten Werte werden importiert.

3	Krankenhaus	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten eines stationären Aufenthaltes im Krankenhaus nach § 301 (1) oder 4a SGB V vor. Ist der Zeitraum des Krankenhausaufenthalts noch nicht beendet, übermittelt die Krankenkasse das voraussichtliche Entlass-Datum. Sobald der Krankenkasse die Entlass-Mitteilung zugegangen ist, übermittelt sie proaktiv an den Arbeitgeber das tatsächliche Enddatum.	Die übermittelten Werte werden importiert.
4	Nachweis liegt nicht vor (Zwischennachricht)	Im angefragten Zeitraum liegt der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Anfrage kein Nachweis vor. Sofern der Krankenkasse innerhalb von <u>14 Tagen</u> ein entsprechender AU-Nachweis zugeht, prüft sie erneut ihre Zuständigkeit und übermittelt ggf. einen aktualisierten Datensatz proaktiv.	<u>14-Tage-Frist</u> abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.
5	Reha/Vorsorge	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten eines stationären Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 301 Abs. 4 oder 4a SGB V vor. Ist der Zeitraum des Reha-Aufenthalts noch nicht beendet, übermittelt die Krankenkasse das voraussichtliche Entlass-Datum. Abweichend zu einem Krankenhausaufenthalt, wird keine proaktive Meldung mit dem tatsächlichen Entlass-Datum an den Arbeitgeber gemeldet. Der Arbeitgeber hat hierfür noch einmal eine Anfrage zu stellen.	Die übermittelten Werte werden importiert. Evtl. erneute Anforderung bei Rückmeldung des voraussichtlichen Enddatums, um das tatsächliche Entlass-Datum zu erhalten.
Wert	Meldegrund	Rückmeldung erfolgt, wenn:	Weiteres Vorgehen
6	Teilstationäre Krankenhausbehandlung	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten einer teilstationären Krankenhausbehandlung vor. Durch die zeitlich sehr versetzte Abrechnung wird dem Arbeitgeber nur das Kennzeichen „06“ = Teilstationäre Krankenhausbehandlung ohne weitere Angaben übermittelt.	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
7	In Prüfung (Zwischennachricht)	Krankenkasse hat Daten von Arzt erhalten, welche objektive Fehler aufweisen und im Sinne der Kernprüfung nicht übermittelt werden können.	<u>28-Tage-Frist</u> abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute

		Innerhalb von <u>28 Tagen</u> prüft die Krankenkasse erneut ihre Zuständigkeit und übermittelt dann proaktiv das daraus resultierende Ergebnis in Form der Rückmeldegründe 1-9. Sofern innerhalb der 28 Tage keine abschließende Klärung erfolgen konnte, wird kein neuer Datensatz seitens der Krankenkasse erfolgen.	Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.
8	Anderer Nachweis liegt vor	Für den angefragten Zeitraum liegt der Krankenkasse nur ein <u>privatärztlicher oder ein ausländischer AU-Nachweis</u> vor	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
9	Weiterleitungsverfahren (Zwischennachricht)	Ein <u>Krankenkassenwechsel</u> vorliegt und die eAU-Zeiten sowohl bei der neuen Krankenkasse als auch der bisher zuständigen Krankenkasse vorliegen. Kann die neue Krankenkasse keine AU/stationärer Aufenthalt zugeordnet werden, meldet die neue KK den Meldegrund „9“ für den Zeitraum bis zum Abschluss des Krankenkassenwechsels zurück. Sofern der neue KK innerhalb von <u>14 Tagen</u> eine entsprechende AU/stationärer Aufenthalt vorliegt, übermittelt die neue KK die aktualisierten Daten in einem neuen Datensatz an den AG. Die neue KK leitet zusätzlich den Abruf der eAU des Arbeitgebers an die bisher zuständige KK weiter. Diese prüft den Zeitraum ebenfalls und meldet ggf. eine entsprechende Rückmeldung. Sofern der bisherigen KK kein eAU-Nachweis vorliegt, meldet sie den Meldegrund „4“ = Nachweis liegt nicht vor, an den AG. Diese prüft dann ebenfalls innerhalb von 14 Tagen, ob ein Nachweis zwischenzeitlich zugegangen ist.	<u>14-Tage-Frist</u> abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.

13.15. ZMV – Zahlstellenmeldeverfahren / Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Arbeitgeber, die mindestens einen Versorgungsbezug (Betriebsrente) auszahlen, werden zu einer sogenannten Zahlstelle. Alle Zahlstellen sind gesetzlich zum elektronischen Datenaustausch verpflichtet. Das Zahlstellenmeldeverfahren beinhaltet die Meldungen der Zahlstellen (Arbeitgeber oder sonstige Leistungserbringer) und die entsprechenden Rückmeldungen der Krankenkassen. Das Zahlstellenverfahren gilt nur für Versorgungsbezugsempfänger, die gesetzlich pflicht- oder freiwillig versichert sind. Bei privatversicherten Arbeitnehmern besteht keine Beitragspflicht der Versorgungsbezüge.

13.15.1. Meldevorgänge der Zahlstelle

Als Abgabegründe sind für die Zahlstellen im Verfahren vorgesehen (DBZK/GD)

5 = Vorabbescheinigung für einen lfd. Versorgungsbezug

1 = Bewilligung/Beginn des Versorgungsbezugs [*Beginn der Beitragspflicht*]

2 = Änderung des laufenden Versorgungsbezugs [*Änderung der Beitragspflicht*]

3 = Ende des laufenden Versorgungsbezugs [*Ende der Beitragspflicht*]

Vorabbescheinigung

Vor der erstmaligen Bewilligung eines laufenden VB kann die Zahlstelle in Form einer sogenannten „Vorabbescheinigung“ die Daten zum Beginn des VB an die Krankenkasse übersenden, um von ihr eine Meldung über das bestehende Versicherungsverhältnis und zur grundsätzlichen Beitragspflicht zu erhalten.

Nach Vorliegen der Rückmeldung der Krankenkasse zur Vorabbescheinigung führt die Zahlstelle die Bewilligung (Beginnmeldung) des VB durch und errechnet die tatsächliche Höhe der Leistung. Anschließend folgt die Meldung über die Bewilligung/ den Beginn des VB.

Bei der Vorabbescheinigung handelt es sich um ein optionales (bis 01.07.2024) Verfahren. Ungeachtet der Vorabbescheinigung muss stets eine Meldung mit GD = 1 „Bewilligung/Beginn des VB“ erfolgen.

Die Vorabbescheinigung ist mit dem Grund (DBZK/GD) = „5“ an die für den VBE zuständige Krankenkasse zu melden.

Die VSNR des Versorgungsbeziehers ist mit dem Abrechnungsprogramm oder einer elektronischen Ausfüllhilfe vor Abgabe der ersten Meldung bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) elektronisch abzufragen. Eine manuelle Eingabe der VSNR (zum Beispiel auf Grundlage der Angabe in einem Erhebungsbogen) in das Abrechnungsprogramm ist grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Ausnahme besteht, sofern im Einzelfall die DSRV keine VSNR zurückmeldet. In diesen Fällen hat der Versorgungsbezieher den Versicherungsnummernnachweis der Zahlstelle vorzulegen und es kann eine manuelle Eingabe der VSNR auf Grundlage des Versicherungsnummernnachweises erfolgen. Sofern die DSRV im Einzelfall keine VSNR zurückmeldet und auch kein Versicherungsnummernnachweis vorgelegt werden kann, ist die Vorabbescheinigung ohne VSNR abzugeben. In diesen Fällen erhält die Zahlstelle die VSNR mit der Rückmeldung der Krankenkasse zur Feststellung der Beitragsabführungspflicht.

Wenn die VSNR bekannt wird, braucht die Meldung mit GD = „5“ nicht nochmals erstattet zu werden.

Die Vorabbescheinigung ist nur für die Meldung von laufenden VB – nicht bei Kapitalleistung oder Kapitalisierung - zulässig.

Das Beginndatum des VB (DBZK/VBBG) ist das des grundsätzlichen Anspruchsbeginns, unabhängig davon, wann die erste Zahlung erfolgt.

Das Endedatum laufender VB (DBZK/VBEN) muss auf Grundstellung bleiben (= „00000000“), auch wenn zum Zeitpunkt der Meldung „Vorabbescheinigung“ das Ende eines laufenden VB bereits bekannt ist. Da die Höhe des laufenden VB bei Erstellung der Vorabbescheinigung nicht relevant ist, muss das Feld auf Grundstellung bleiben (= „00000000“). Die Datenfelder zur Kapitalleistung bleiben auf Grundstellung.

13.15.2. Meldevorgänge der Krankenkassen - Rückmeldungen

Als Abgabegründe sind für die Krankenkassen im Verfahren vorgesehen (DBKZ/GD)

5 = Rückmeldung der Vorabbescheinigung für einen lfd. Versorgungsbezug

1 = Rückmeldung zu Bewilligung/Beginn des laufenden Versorgungsbezugs [*Beginn der Beitragsabführungspflicht*] *

2 = Änderung zum laufenden Versorgungsbezug
[Veränderung]*

Eine Meldung bezieht sich immer auf einen Versorgungsbezug (VB) – nicht den Versorgungsbezugsempfänger (VBE).

Der VB wird im Verfahren durch folgende Schlüsselkombination gekennzeichnet
Zahlstellennummer (DSVZ/BBNRVU),
Krankenversichertennummer des VBE (DSVZ/KVNR),
Aktenzeichen des VB bei der Zahlstelle (DSVZ/AZVU) und
Betriebsnummer der für den VBE zuständigen Krankenkasse (DSVZ/BBNRKK)

Bitte beachten Sie, dass für Versorgungsbezugsempfänger keine DEÜV – Meldungen erzeugt werden dürfen. Das gesamte Beitrags- und Meldeverfahren ist ein eigenständiges Meldesystem. Grundsätzlich gilt das Zahlstellen – Melde – Verfahren nur für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Personalnummer ☒ Vorabbescheinigung

Krankenversicherung Pflegeversicherung PKV Unfallversicherung (UV) UV - Gefahrtarif Sonstiges

Personengruppenschlüssel Beitragsgruppenschlüssel KV RV AV PV

Gesetzliche Krankenversicherung
 Krankenkasse ☒ **Gesetzliche Krankenkasse**
 Status der Bankverbindung überprüft und im Katalog vorhanden

Freiwillige Krankenversicherung
 Krankenkasse

Gesamtbeitrag KV €
 Arbeitgeberzuschuss zur KV €

☐ Selbstzahler in der freiwilligen Krankenversicherung

☐ keine automatische Anpassung der freiwilligen Beiträge
☐ Arbeitgeberzuschuss für freiwillig Versicherte nach Entgelt
☐ Arbeitgeberzuschuss KV für freiwillig Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld
 Gesamtbeitragsherabsetzung für freiwillig Versicherte bei KUG

Krankenversicherungsschutz für gering- und kurzfristig Beschäftigte und Werksstudenten
 Krankenversicherungsschutz versichert bei

Umlage
 Umlageart
 Umlagekasse

13.15.3. Vorgehen in LohnAs

Einrichtung der Personalstammdaten

Personalnummer ☒ Vorabbescheinigung

DEÜV Tätigkeit Besonderheiten Rechtskreis Versorgungswerk Meldung 57 Übergangsbereich

Personengruppenschlüssel (PGS)
 Personengruppenschlüssel * KVdR nicht meldepflichtig

Beitragsgruppenschlüssel (BGS)
 Krankenversicherung *
 Rentenversicherung *
 Arbeitslosenversicherung *
 Pflegeversicherung *

KV-Frei oder freiwillig versicherter Selbstzahler
 RV-Frei
 Arbeitsförderung - frei
 PV-Frei oder freiwillig versicherter Selbstzahler

sonstige Schlüssel
 Geburtsdatum 28.01.1958
 Regelaltersgrenze erreicht: Ja (01/2024 < 02/2024)
 Rentenschlüssel *
 Verzicht auf RV - Freiheit
 Personenstatus *

Umlageberechnung

☐ vor Beginn der Tätigkeit arbeitslos - nur gültig bis 31.12.2007 oder für Bestandsfälle
☐ nur unfallversicherungspflichtig - es wird der PGS '190' gemeldet, nur schaltbar bei BGS '0000' und ungleich PGS '110'
☐ bei PGS 122 keine Umlageberechnung, wenn die Ausbildung im Rahmen des § 76 Absatz 7 des SGB III gefördert wird

Personalnummer *
17
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Personal
SV / Steuer
Entlohnung
Weitere Angaben
Baulohn
ÖD

Angaben zur Sozialversicherung

Allgemeine SV - Daten
Versicherungen
PV Beitragszuschlag / Beitragsabschlag
Altersteilzeit
Flexible Arbeitszeitmodelle
Wertguthaben Vortrag

Angaben zur Steuer

Lohnsteuerabzugsmerkmale
Kindergeld
Sonstige Bezüge / Sonstiges
Pauschalsteuer
SFN - Zuschläge
steuerliche Besonderheiten
Vorarbeitgeberwerte

Angaben zum Versorgungsbezug

Versorgungsbezüge

Angaben zu bAV Pausch- und Freibeträge, Förderung

bAV Pausch- und Freibeträge, Förderung

Personalnummer
17
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Ein Versorgungsbezug ist nur für Personen mit dem Personengruppenschlüssel 903 möglich!

Hinweis: Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung nach den Richtlinien zur Berechnung von Versorgungsbezügen.
Bruttolohn enthält Versorgungsbezüge (Lohnarten mit Steuer- und SV-Kennzeichen 30 / 31 / 80 / 81)
Bemessungsgrundlage ist das Zwölfwache des 1. Monatsbezuges zuzüglich Sonderzahlungen im Jahr des Versorgungsbeginns.

Klassifizierung des Versorgungsbezuges

☐ steuerlicher Freibetrag bei Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge (Betriebsrente)

voraussichtliche Sonderzahlungen bei Versorgungsempfängern	0,00 €
Versorgungsbezug im Januar 2005 beziehungsweise im ersten vollen Versorgungsbezugsmonat	0,00 €
Bemessungsgrundlagen für den Versorgungsfreibetrag (siehe Hinweis)	0,00 €

Versorgungsbeginn /

Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns für Sterbegeld, Kapitalauszahlungen und Abfindungen

Personalnummer
17
☐
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Personalnummer
17
☐
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Achtung

! Für die Person als Betriebsrentner wurde kein Anspruch auf einen steuerlichen Freibetrag eingestellt!
Soll ein steuerlicher Freibetrag eingestellt werden?

Plausi-Prüfung

Vorabbescheinigung stornieren
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Radio-Button mit „NEIN“ bestätigen (ist bei der Vorabbescheinigung noch nicht relevant).

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Achtung

! Sind die Angaben zum Versorgungsbezug korrekt?

Plausi-Prüfung mit Ja oder Nein bestätigen

Vorabbescheinigung stornieren
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Bei Bestätigung mit Ja erscheint ein neues Popupfenster.

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung erstellen

Achtung

! Soll eine Vorabbescheinigung mit Versorgungsbeginn ab 01.02.2024 erstellt werden?

Ja Nein

Bitte mit Ja bestätigen, um die Vorabbescheinigung zu erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung erstellen

Information

i Es wurde eine Vorabbescheinigung erstellt!

OK

Bearbeiten: BB0DD-BB_ZMV24- 17

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Personalnummer
17
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 13.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

Falls eine Änderung nötig ist, kann dies jetzt noch erstellt werden

Beginn des Versorgungsbezuges
01.02.2024
Kalender

Vorabbescheinigung erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Dieses Feld ist jetzt aktiviert worden

Personalnummer
17
☒
Bescheinigung
Vorab

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 16.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

neue Vorabbescheinigung erstellt und die Vorherige damit überschrieben

Beginn des Versorgungsbezuges
01.02.2024
Kalender

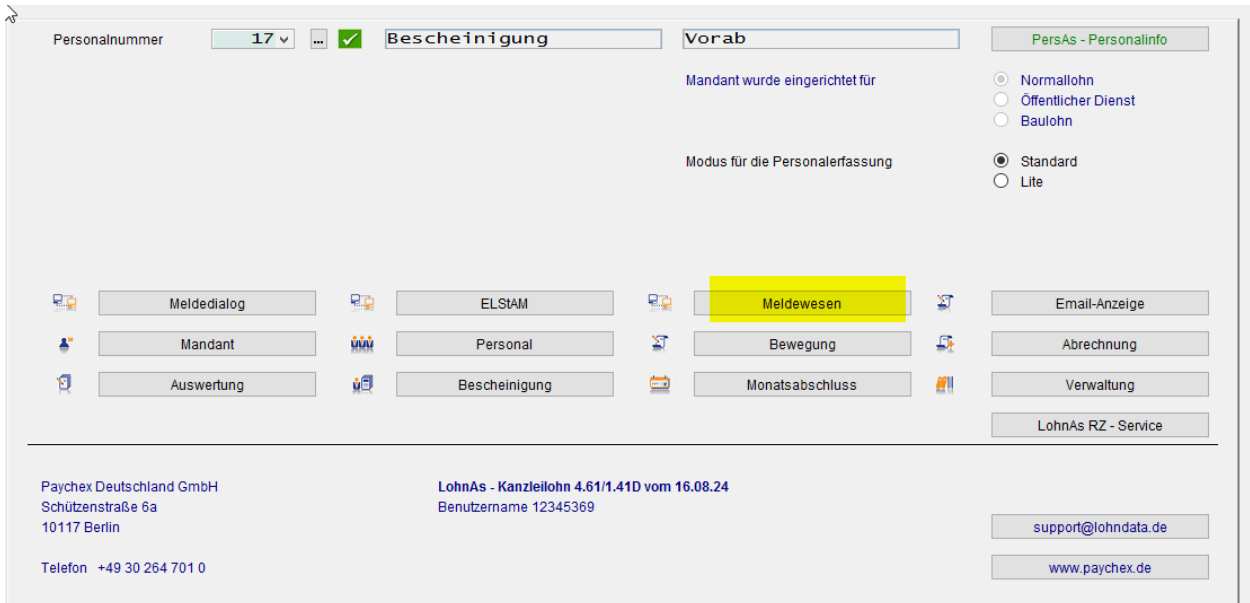
Vorabbescheinigung erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

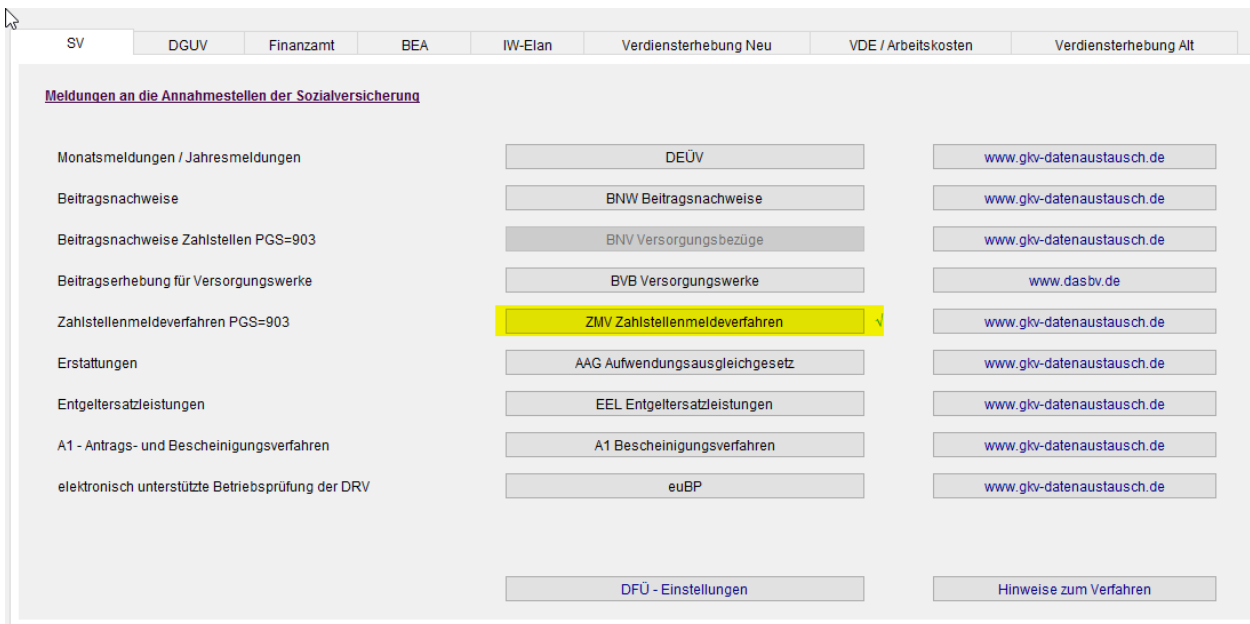
Vorabbescheinigung stornieren / löschen

In das Meldewesen des Mandanten wechseln →



The screenshot shows the main menu of the LohnAs software. The 'Meldewesen' button is highlighted in yellow. Other buttons include Meldedialog, ELSTAM, Email-Anzeige, Mandant, Personal, Abrechnung, Auswertung, Bescheinigung, Monatsabschluss, Verwaltung, and LohnAs RZ - Service. The top right shows 'PersAs - Personalinfo' with radio buttons for Normallohn, Öffentlicher Dienst, Baulohn, Standard, and Lite. The bottom left shows contact information for Paychex Deutschland GmbH. The bottom right shows a support email and website.

zu ZMV-Zahlstellenmeldeverfahren und auswählen →



The screenshot shows the 'Meldungen an die Annahmestellen der Sozialversicherung' (Reports to the acceptance offices of social security) section. The 'ZMV Zahlstellenmeldeverfahren' button is highlighted in yellow. Other buttons include Monatsmeldungen / Jahresmeldungen, Beitragsnachweise, Beitragsnachweise Zahlstellen PGS=903, Beitragserhebung für Versorgungswerke, Erstattungen, Entgeltersatzleistungen, A1 - Antrags- und Bescheinigungsverfahren, elektronisch unterstützte Betriebsprüfung der DRV, DEÜV, BNW Beitragsnachweise, BNV Versorgungsbezüge, BVB Versorgungswerke, AAG Aufwendungsausgleichsgesetz, EEL Entgeltersatzleistungen, A1 Bescheinigungsverfahren, euBP, DFÜ - Einstellungen, and Hinweise zum Verfahren. The top right shows a list of tabs: SV, DGUV, Finanzamt, BEA, IW-Elan, Verdiensterhebung Neu, VDE / Arbeitskosten, and Verdiensterhebung Alt.

Seite 95 / 97

Personalnummer: 17 ✓ **Bescheinigung** Vorab

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden. In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.

Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine **Beginnmeldung** ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 16.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

Beginn des Versorgungsbezuges: 01.02.2024 Kalender

Vorabbescheinigung erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden. Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Bitte beachten!

Wird von der zuständigen Krankenkasse die Rückmeldung mit Grund 5 eingespielt, ist die Vorabbescheinigung erfolgreich angelegt worden.

Jetzt muss der Abgabegrund 1 (Beginn/Bewilligung) an die Krankenkasse abgegeben werden und der Versorgungsbezugsempfänger kann abgerechnet werden.

Personalnummer: 17 ✓ **Bescheinigung** Vorab

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung **Beginn / Bewilligung** Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Beginnmeldung / Bewilligungsmeldung mit Meldegrund 1

Die Beginnmeldung wird während der Erstellung der Krankenkassenauswertungen nach einer Abrechnung erstellt. Die Beträge werden nach jeder Abrechnung neu ermittelt. Anschließend können die Angaben in diesem Register überprüft werden. Beginn des Versorgungsbezuges ist der Eintritt und die Beginnmeldung wird automatisch erstellt, wenn der Eintritt im Abrechnungsmonat liegt. Hier kann eine nachträgliche bzw. abweichende Beginnmeldung hinterlegt werden.

☒ **Beginn des Versorgungsbezuges**

Höhe des Versorgungsbezuges Beginnmeldung: 0,00
Beginn des Versorgungsbezuges: 01.02.2024 Kalender kopieren

☐ **Beginn einer Kapitalisierung**

☒ Gesamtkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges
☐ Teilkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges

Höhe der Kapitaleistung: 0,00 €

Beginn der Kapitaleistung: . . Kalender
Auszahlung der Kapitaleistung: . . Kalender
Ende der Kapitalbildung: . . Kalender
Aktenzeichen bei Kapitaleistung: (wird systemseitig bereitgestellt)

13.16. rvBEA – Elektronische Anforderung von Bescheinigungen durch die Rentenversicherungsträger

Ab dem 01.01.2025 ist das Verfahren rvBEA FORMS um eine weitere Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse „LAKRV“ erweitert worden.

Die Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse wird zum einen verwendet, um Einkünfte für die Anrechnung bei Hinterbliebenenrenten zu ermitteln. Zum anderen wird es verwendet, um den Hinzuverdienst bei Renten aufgrund von Erwerbsminderung zu prüfen. Die Abfrage erfolgt ausschließlich für Rentenbeziehende der Landwirtschaftlichen Alterskasse.

Das Verfahren umfasst nunmehr folgende Module:

- Teilverfahren GML57 = Anforderung der gesonderten Meldung mit Abgabegrund 57
- ZUZA: „Befreiung von Zuzahlung in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen“
- BEEG: „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“
- LAKRV: „Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse“

Weiterhin wurden die Anpassungen und Änderungen in den ab dem 01.01.2025 geltenden Schnittstellenbeschreibungen für alle Verfahren entsprechend umgesetzt.

Arbeitgeber und Steuerberater erhalten weiterführende Informationen, sowie die rechtlichen Grundlagen auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Hinweise zum Verfahren in LohnAs stehen in aktualisierter Form wie gewohnt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LohnAs - Team